

TE Dsk BescheidBeschwerde 2026/5/19 2026-0.092.118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2026

Norm

DSG §1
DSG §22 Abs1
DSG §22 Abs4
DSG §24
DSG §25 Abs1
DSG §35a Abs1
DSG §35e
DSG §35f
DSGVO Art4 Z2
DSGVO Art4 Z7
DSGVO Art5
DSGVO Art6 Abs1 litc
DSGVO Art6 Abs1 lite
DSGVO Art9 Abs2 litg
DSGVO Art26
DSGVO Art51
DSGVO Art57 Abs1 litd
DSGVO Art77
B-VG Art30 Abs3
B-VG Art53
B-VG Art138b
InfOG §2
InfOG §3a Abs4
InfOG §4 Abs1 Z1
InfOG §5
InfOG §6
InfOG §13 Abs1
InfOG §18
InfOG §20
InfOG §21
InfOG §24

InfOG §26

InfoV §5

InfoV §6

Geschäftsordnungsgesetz 1975 §33 Abs1

Geschäftsordnungsgesetz 1975 §33 Abs9

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §1 Abs1

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §3 Abs1

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §3 Abs5

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §4 Abs1

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §4 Abs2

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §6 Abs3

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §9 Abs3

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §21 Abs2

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §21 Abs5

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §21 Abs6

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §22 Abs1

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §23

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §24

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §27

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §41 Abs1

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §41 Abs2

Geschäftsordnungsgesetz 1975 Anl1 §54

AVG §6 Abs1

AVG §57 Abs1

1. DSG Art. 1 § 1 heute
 2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013
-
1. DSG Art. 2 § 22 heute
 2. DSG Art. 2 § 22 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
 3. DSG Art. 2 § 22 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
 4. DSG Art. 2 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013
 5. DSG Art. 2 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
 6. DSG Art. 2 § 22 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009
-
1. DSG Art. 2 § 22 heute
 2. DSG Art. 2 § 22 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
 3. DSG Art. 2 § 22 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
 4. DSG Art. 2 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013
 5. DSG Art. 2 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
 6. DSG Art. 2 § 22 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009
-
1. DSG Art. 2 § 24 heute
 2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
 3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
 4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
 5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009
-
1. DSG Art. 2 § 25 heute
 2. DSG Art. 2 § 25 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
 3. DSG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018
-
1. DSG Art. 2 § 35a heute
 2. DSG Art. 2 § 35a gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

1. DSGVO Art. 2 § 35e heute
2. DSGVO Art. 2 § 35e gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

1. DSGVO Art. 2 § 35f heute
2. DSGVO Art. 2 § 35f gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

1. B-VG Art. 30 heute
2. B-VG Art. 30 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 30 gültig von 01.07.2007 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
4. B-VG Art. 30 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 30 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1999
6. B-VG Art. 30 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
7. B-VG Art. 30 gültig von 23.06.1977 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 323/1977
8. B-VG Art. 30 gültig von 01.01.1975 bis 22.06.1977 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 30 gültig von 10.08.1973 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1973
10. B-VG Art. 30 gültig von 30.07.1969 bis 09.08.1973 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 269/1969
11. B-VG Art. 30 gültig von 01.07.1961 bis 29.07.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1961
12. B-VG Art. 30 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1961 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 30 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 53 heute
2. B-VG Art. 53 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
3. B-VG Art. 53 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 53 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
5. B-VG Art. 53 gültig von 19.12.1945 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 53 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 138b heute
2. B-VG Art. 138b gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

1. InfOG § 2 heute
2. InfOG § 2 gültig ab 01.01.2015

1. InfOG § 3a heute
2. InfOG § 3a gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024

1. InfOG § 4 heute
2. InfOG § 4 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2025
3. InfOG § 4 gültig von 01.01.2015 bis 31.08.2025

1. InfOG § 5 heute
2. InfOG § 5 gültig ab 01.01.2015

1. InfOG § 6 heute
2. InfOG § 6 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
3. InfOG § 6 gültig von 01.01.2015 bis 14.07.2024

1. InfOG § 13 heute
2. InfOG § 13 gültig ab 01.01.2015

1. InfOG § 18 heute
2. InfOG § 18 gültig ab 01.01.2015

1. InfOG § 20 heute
2. InfOG § 20 gültig ab 01.01.2015

1. InfOG § 21 heute
2. InfOG § 21 gültig ab 01.01.2015

1. InfOG § 24 heute

2. InfoOG § 24 gültig ab 01.01.2015

1. InfoOG § 26 heute

2. InfoOG § 26 gültig ab 01.01.2015

1. InfoV § 5 heute

2. InfoV § 5 gültig ab 25.03.2015

1. InfoV § 6 heute

2. InfoV § 6 gültig ab 25.03.2015

1. GOG § 33 heute

2. GOG § 33 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2014

3. GOG § 33 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2011

4. GOG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/1997

5. GOG § 33 gültig von 15.09.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 438/1996

6. GOG § 33 gültig von 01.01.1989 bis 14.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988

7. GOG § 33 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988

1. GOG § 33 heute

2. GOG § 33 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2014

3. GOG § 33 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2011

4. GOG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/1997

5. GOG § 33 gültig von 15.09.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 438/1996

6. GOG § 33 gültig von 01.01.1989 bis 14.09.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 720/1988

7. GOG § 33 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute

2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

Text

GZ: 2026-0.092.118 vom 19. Mai 2026

[Anmerkung: Namen, Initialen, Adressen (inkl. URLs), Datumsangaben, wörtliche Zitate, Textfragmente, Bilder, etc. können aus Pseudonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Satzzeichen- und Formatierungsfehler wurden korrigiert.]

BESCHEID

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat durch den Vorsitzenden Dr. Gerhard BAUMGARTNER und die Mitglieder Dr. Christian BERGAUER, Dr. Philipp GRASSER, Mag.a Dr. in Sandra HUBER, MA und Dr.in Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER am 12. Mai 2026 wie folgt beschlossen:

SPRUCH

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee entscheidet über die Beschwerde sowie den Antrag nach § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG der XXXX (Beschwerdeführerin), vertreten durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, vom 30. Jänner 2026 gegen den Nationalrat (Erstbeschwerdegegner), den XXXX-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner) und den Präsidenten des Nationalrates (Drittbeschwerdegegner) wegen behaupteter Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG sowie Verletzung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c DSGVO iVm. Art. 6 DSGVO durch Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten ihres verstorbenen XXXX, XXXX, und Untersagung der Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschwerdeführerin sowie ihres verstorbenen XXXX, aus privaten Chats ihres verstorbenen XXXX, wie folgt: Das Parlamentarische Datenschutzkomitee entscheidet über die Beschwerde sowie den Antrag nach Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG der römisch 40 (Beschwerdeführerin), vertreten durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, vom 30. Jänner 2026 gegen den Nationalrat (Erstbeschwerdegegner), den XXXX-

Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner) und den Präsidenten des Nationalrates (Drittbeschwerdegegner) wegen behaupteter Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, DSG sowie Verletzung der Grundsätze des Artikel 5, Absatz eins, Litera a,, Litera b und Litera c, DSGVO in Verbindung mit Artikel 6, DSGVO durch Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten ihres verstorbenen römisch 40 , römisch 40 , und Untersagung der Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschwerdeführerin sowie ihres verstorbenen römisch 40 , aus privaten Chats ihres verstorbenen römisch 40 , wie folgt:

1. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Geltendmachung der Persönlichkeitsrechte gemäß § 17a ABGB zurückgewiesen. 1. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Geltendmachung der Persönlichkeitsrechte gemäß Paragraph 17 a, ABGB zurückgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 4 Z 2 und 7, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g, Art. 26, Art. 51, Art. 57 Abs. 1 lit. d und Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 35; § 1, § 22 Abs. 1 und 4, § 24, § 25 Abs. 1 DSG, § 35a Abs. 1, § 35e und § 35f des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025; § 6 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025; Art. 30 Abs. 3, Art. 53 und Art. 138b des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 89/2024; § 2, § 3a Abs. 4, § 4 Abs. 1 Z 1, § 5, § 6, § 13 Abs. 1, § 18, § 20, § 21, § 24 und § 26 des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2025; § 5 und § 6 der Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen in Nationalrat und Bundesrat (Informationsverordnung – InfoV), BGBl. II Nr. 58/2015 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 248/2017; § 33 Abs. 1 und 9 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 410/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2025; § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 5, § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 2, 5 und 6, § 22 Abs. 1, § 23, § 24, § 27, § 41 Abs. 1 und 2 und § 54 der Anlage 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA). Rechtsgrundlagen: Artikel 4, Ziffer 2, und 7, Artikel 5,, Artikel 6, Absatz eins, Litera c und e, Artikel 9, Absatz 2, Litera g,, Artikel 26,, Artikel 51,, Artikel 57, Absatz eins, Litera d und Artikel 77, der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), Amtsblatt Nummer L 119 vom 4.5.2016 Seite 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 74 vom 4.3.2021 S. 35; Paragraph eins,, Paragraph 22, Absatz eins und 4, Paragraph 24,, Paragraph 25, Absatz eins, DSG, Paragraph 35 a, Absatz eins,, Paragraph 35 e und Paragraph 35 f, des Datenschutzgesetzes – DSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999,, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2025,, Paragraph 6, Absatz eins und Paragraph 57, Absatz eins, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 1991,, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2025,, Artikel 30, Absatz 3,, Artikel 53 und Artikel 138 b, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 89 aus 2024,, Paragraph 2,, Paragraph 3 a, Absatz 4,, Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins,, Paragraph 5,, Paragraph 6,, Paragraph 13, Absatz eins,, Paragraph 18,, Paragraph 20,, Paragraph 21,, Paragraph 24 und Paragraph 26, des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2014,, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 42 aus 2025,, Paragraph 5 und Paragraph 6, der Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen in Nationalrat und Bundesrat (Informationsverordnung – InfoV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 58 aus 2015, in der Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 248 aus 2017,, Paragraph 33, Absatz eins und 9 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 410 aus 1975,, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2025,, Paragraph eins, Absatz eins,, Paragraph 3, Absatz eins und 5, Paragraph 4, Absatz eins und 2, Paragraph 6, Absatz 3,, Paragraph 9, Absatz 3,, Paragraph 21, Absatz 2, 5 und 6, Paragraph 22, Absatz eins,, Paragraph 23,, Paragraph 24,, Paragraph 27,, Paragraph 41, Absatz eins und 2 und Paragraph 54, der Anlage 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA).

BEGRÜNDUNG

I. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang römisch eins. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit Eingabe vom XXXX brachte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO iVm. § 35f DSG sowie einen Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG gegen den Nationalrat (Erstbeschwerdegegner), den XXXX-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner), den Präsidenten des Nationalrates (Drittbeschwerdegegner), die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) (Viertbeschwerdegegnerin) sowie das Bundesministerium für Justiz (BMJ) (Fünftbeschwerdegegner) beim Parlamentarischen Datenschutzkomitee ein und führte zusammengefasst – und soweit verfahrensgegenständlich (noch) relevant – aus, dass die Beschwerdegegner bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, konkret der Verarbeitung des vollständigen Berichts zur Auswertung der XXXX ihres verstorbenen XXXX, gegen ihr Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG sowie die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c DSGVO iVm Art. 6 DSGVO verstoßen hätten. Die XXXX ihres verstorbenen XXXX sei vom Bundeskriminalamt im Zuge der Todesfallermittlungen des Landeskriminalamts Niederösterreich ausgewertet worden. Der vollständige Bericht bestehe aus rund 1.275 Seiten und enthalte nicht nur Gesundheitsdaten, sondern private Chats (ua. mit der sowie über die Beschwerdeführerin) in den Tagen, Wochen und Monaten vor dem Tod ihres XXXX, die mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses nicht das Geringste zu tun hätten. Die vom Untersuchungsausschuss mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss vom XXXX verlangte Datenoffenlegung beruhe auf einer vollkommen überschießenden Beweisanforderung, die auf die Einholung von für den Untersuchungsgegenstand irrelevanten Erkundungsbeweisen abziele. Sie sei daher jedenfalls unzulässig. Die Parlamentsdirektion hätte den vollständigen Bericht zur Auswertung der XXXX auch nicht an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weiterleiten dürfen, weil diese Handlung den Untersuchungsgegenstand und damit auch die grundsätzliche Beweisanforderung überstiegen habe. Die private Korrespondenz mit der bzw. über die Beschwerdeführerin weise nämlich keinen greifbaren Konnex zum Untersuchungsgegenstand und zu etwaigen Missständen auf. Die Beschwerdeführerin habe sich am 14. Jänner 2026 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses gewandt und appelliert, die Weitergabe von privaten Chats, die mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun hätten, oder die Zitierung dieser Chats in Interviews zu unterlassen. Es seien jedoch noch am selben Tag erste Medienberichte veröffentlicht worden, aus denen ersichtlich geworden sei, dass die privaten Chats und Daten bereits ohne Rechtsgrundlage und daher rechtswidrig von Abgeordneten bzw. Mitgliedern des Untersuchungsausschusses (wobei sich nicht nachvollziehen lasse, von wem konkret) an die Medien weitergegeben worden seien. Damit sei offenkundig, dass auch in diesem parlamentarischen Untersuchungsausschuss trotz der Erfahrungen mit den Daten-Leaks des letzten Untersuchungsausschusses immer noch kein effektives System der Geheimhaltung personenbezogener Daten eingerichtet worden sei. Solange bleibe die Datenverarbeitung weiterhin unrechtmäßig. Aufgrund der laufenden Ermittlungen des Untersuchungsausschusses sei davon auszugehen, dass in der Sphäre der Beschwerdegegner weiterhin laufend Übermittlungen privater und sensibler, (auch) auf ihre Person bezogener Daten erfolgen, für die es an einer gesetzlichen Grundlage fehle, weshalb der Antrag gestellt werde, nach § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG vorzugehen und die weitere Datenverarbeitung mit Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG zu untersagen, wobei angeregt werde, diese Untersagung auch durch ein bescheidmäßiges Verbot der Nutzung der Daten im Rahmen der öffentlichen Befragung von Auskunftspersonen zu untermauern.

1. Mit Eingabe vom römisch 40 brachte die Beschwerdeführerin eine Beschwerde gemäß Artikel 77, DSGVO in Verbindung mit Paragraph 35 f, DSG sowie einen Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides gemäß Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG gegen den Nationalrat (Erstbeschwerdegegner), den XXXX-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner), den Präsidenten des Nationalrates (Drittbeschwerdegegner), die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) (Viertbeschwerdegegnerin) sowie das Bundesministerium für Justiz (BMJ) (Fünftbeschwerdegegner) beim Parlamentarischen Datenschutzkomitee ein und führte zusammengefasst – und soweit verfahrensgegenständlich (noch) relevant – aus, dass die Beschwerdegegner bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, konkret der Verarbeitung des vollständigen Berichts zur Auswertung der römisch 40 ihres verstorbenen römisch 40, gegen ihr Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG sowie die Grundsätze des Artikel 5, Absatz eins, Litera a., Litera b und Litera c, DSGVO in Verbindung mit Artikel 6, DSGVO verstoßen hätten. Die römisch 40 ihres verstorbenen römisch 40 sei vom Bundeskriminalamt im Zuge der Todesfallermittlungen des Landeskriminalamts Niederösterreich ausgewertet worden. Der vollständige Bericht bestehe aus rund 1.275 Seiten und enthalte nicht nur Gesundheitsdaten, sondern private Chats (ua. mit der sowie über die Beschwerdeführerin) in den Tagen, Wochen und Monaten vor dem Tod ihres römisch 40, die mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses nicht das Geringste zu tun hätten. Die vom Untersuchungsausschuss mit

dem grundsätzlichen Beweisbeschluss vom römisch 40 verlangte Datenoffenlegung beruhe auf einer vollkommen überschießenden Beweisanforderung, die auf die Einholung von für den Untersuchungsgegenstand irrelevanten Erkundungsbeweisen abziele. Sie sei daher jedenfalls unzulässig. Die Parlamentsdirektion hätte den vollständigen Bericht zur Auswertung der römisch 40 auch nicht an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weiterleiten dürfen, weil diese Handlung den Untersuchungsgegenstand und damit auch die grundsätzliche Beweisanforderung überstiegen habe. Die private Korrespondenz mit der bzw. über die Beschwerdeführerin weise nämlich keinen greifbaren Konnex zum Untersuchungsgegenstand und zu etwaigen Missständen auf. Die Beschwerdeführerin habe sich am 14. Jänner 2026 an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses gewandt und appelliert, die Weitergabe von privaten Chats, die mit dem Untersuchungsgegenstand nichts zu tun hätten, oder die Zitierung dieser Chats in Interviews zu unterlassen. Es seien jedoch noch am selben Tag erste Medienberichte veröffentlicht worden, aus denen ersichtlich geworden sei, dass die privaten Chats und Daten bereits ohne Rechtsgrundlage und daher rechtswidrig von Abgeordneten bzw. Mitgliedern des Untersuchungsausschusses (wobei sich nicht nachvollziehen lasse, von wem konkret) an die Medien weitergegeben worden seien. Damit sei offenkundig, dass auch in diesem parlamentarischen Untersuchungsausschuss trotz der Erfahrungen mit den Daten-Leaks des letzten Untersuchungsausschusses immer noch kein effektives System der Geheimhaltung personenbezogener Daten eingerichtet worden sei. Solange bleibe die Datenverarbeitung weiterhin unrechtmäßig. Aufgrund der laufenden Ermittlungen des Untersuchungsausschusses sei davon auszugehen, dass in der Sphäre der Beschwerdegegner weiterhin laufend Übermittlungen privater und sensibler, (auch) auf ihre Person bezogener Daten erfolgen, für die es an einer gesetzlichen Grundlage fehle, weshalb der Antrag gestellt werde, nach Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSGVO vorzugehen und die weitere Datenverarbeitung mit Bescheid gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG zu untersagen, wobei angeregt werde, diese Untersagung auch durch ein bescheidmäßiges Verbot der Nutzung der Daten im Rahmen der öffentlichen Befragung von Auskunftspersonen zu untermauern.

2. Die Beschwerde sowie der Antrag gemäß § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSGVO gegen die Viertbeschwerdegegnerin sowie den Fünftbeschwerdegegner wurden vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee mit Schreiben vom XXXX gemäß § 6 Abs. 1 AVG zuständigkeitshalber an die Datenschutzbehörde weitergeleitet und die Beschwerdeführerin davon in Kenntnis gesetzt. 2. Die Beschwerde sowie der Antrag gemäß Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSGVO gegen die Viertbeschwerdegegnerin sowie den Fünftbeschwerdegegner wurden vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee mit Schreiben vom römisch 40 gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG zuständigkeitshalber an die Datenschutzbehörde weitergeleitet und die Beschwerdeführerin davon in Kenntnis gesetzt.

3. Mit Informationsschreiben gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO vom XXXX wies das Parlamentarische Datenschutzkomitee die Erst- bis Drittbeschwerdegegner hinsichtlich einer allfälligen Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin im Rahmen der Befragung von Auskunftspersonen im XXXX-Untersuchungsausschuss darauf hin, dass es gemäß § 6 Abs. 3 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse/Anlage 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (im Folgenden: VO-UA) Aufgabe des Vorsitzenden sei, auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten und gemäß § 21 Abs. 2 VO-UA Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 (wie vorliegend der von der WKStA vorgelegte Bericht über die Auswertung der XXXX) von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bei der Befragung in medienöffentlicher Sitzung nur dann verwendet werden dürften, wenn vor Beginn der Befragung ein entsprechender Antrag gestellt worden sei und der Vorsitzende dies nach Beratung mit dem Verfahrensrichter gestattet habe. Der Vorsitzende habe diesfalls die Bedingungen für die Verwendung dieser Daten und Unterlagen bekanntzugeben und für die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen zu sorgen. Fragen an die Auskunftsperson müssten weiters gemäß § 41 Abs. 1 und 2 VO-UA durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein und dürften nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. 3. Mit Informationsschreiben gemäß Artikel 57, Absatz eins, Litera d, DSGVO vom römisch 40 wies das Parlamentarische Datenschutzkomitee die Erst- bis Drittbeschwerdegegner hinsichtlich einer allfälligen Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin im Rahmen der Befragung von Auskunftspersonen im XXXX-Untersuchungsausschuss darauf hin, dass es gemäß Paragraph 6, Absatz 3, der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse/Anlage 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (im Folgenden: VO-UA) Aufgabe des Vorsitzenden sei, auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten und gemäß Paragraph 21, Absatz 2, VO-UA Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 (wie vorliegend der von der WKStA vorgelegte Bericht über die Auswertung der römisch 40) von

Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bei der Befragung in medienöffentlicher Sitzung nur dann verwendet werden dürften, wenn vor Beginn der Befragung ein entsprechender Antrag gestellt worden sei und der Vorsitzende dies nach Beratung mit dem Verfahrensrichter gestattet habe. Der Vorsitzende habe diesfalls die Bedingungen für die Verwendung dieser Daten und Unterlagen bekanntzugeben und für die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen zu sorgen. Fragen an die Auskunftsperson müssten weiters gemäß Paragraph 41, Absatz eins und 2 VO-UA durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein und dürften nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen.

4. Die Beschwerdegegner erstatteten auf Aufforderung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees – nach auf Antrag vom XXXX gewährter Fristerstreckung – mit Schriftsatz vom XXXX eine Stellungnahme zur Beschwerde, in welcher zusammengefasst ausgeführt wurde, dass im Hinblick auf die Anforderung von Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss vom XXXX keine Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschwerdeführerin durch den Geschäftsordnungsausschuss vorliege. Der Verfassungsgerichtshof habe bereits ausgesprochen, dass eine ergänzende Beweisanforderung (die insoweit mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss vergleichbar sei, als sie eine – im Sinne des § 23 VO-UA – gleichwertige Art der Beweisaufnahme für einen Untersuchungsausschuss darstelle) keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten bewirken könne; ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte könne erst entstehen, wenn das vorlagepflichtige Organ dem Untersuchungsausschuss tatsächlich Akten und Unterlagen vorlege, die Persönlichkeitsrechte berühren. Der grundsätzliche Beweisbeschluss enthalte keine personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin. Dem Geschäftsordnungsausschuss sei bei der Beschlussfassung auch nicht bekannt, welche personenbezogenen Daten in den angeforderten Akten und Unterlagen enthalten seien. Die bloße Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands stelle also noch keine Datenverarbeitung in Bezug auf die Beschwerdeführerin dar. Die Frage, ob der grundsätzliche Beweisbeschluss – wie in der Beschwerde behauptet – einen „unerlaubten Erkundungsbeweis“ beinhalte, könne zudem nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. Eine inhaltliche Prüfung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses stehe nur dem Verfassungsgerichtshof unter den Voraussetzungen des Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG zu. Zur Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sei festzuhalten, dass der Präsident des Nationalrates (bzw. die Parlamentsdirektion) rechtlich zur Zugänglichmachung der vorgelegten Akten und Unterlagen für den Untersuchungsausschuss und seine Mitglieder verpflichtet sei; ohne diese Zugänglichmachung könnte der Untersuchungsausschuss auch seinen verfassungsmäßigen Kontrollauftrag nicht erfüllen. Datenschutzrechtlich sei die Grundlage für die Aufbereitung und Zugänglichmachung der gelieferten Akten und Unterlagen durch den Präsidenten des Nationalrates (bzw. die Parlamentsdirektion) Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO iVm. Art. 53 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 B-VG iVm. den einschlägigen Bestimmungen des InfOG sowie der VO-UA. Der Präsident des Nationalrates bzw. die Parlamentsdirektion habe keinerlei gesetzliche Befugnis, die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen im Hinblick auf ihre abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen (und ggf. als Ergebnis dieser Prüfung dem Untersuchungsausschuss bzw. seinen Mitgliedern Akten und Unterlagen vorzuenthalten, die ein aufgefordertes Organ geliefert habe); dies habe der Verfassungsgerichtshof auch bereits ausdrücklich ausgesprochen (VfGH 25.9.2021, UA 6/2021, Rn. 34). Die Interpretationsentscheidung, inwieweit die gelieferten Akten und Unterlagen geeignet seien, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstands zu dienen, und somit als Beweismittel gemäß § 23 VO-UA verwendet werden dürften, könne sodann – im Sinne des verfassungsrechtlichen Kontrollauftrags – nur vom Untersuchungsausschuss bzw. von dessen Mitgliedern selbst getroffen werden. Bei dem Vorwurf, dass private Chats von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an Medien weitergegeben worden seien, handle es sich um eine bloße Vermutung. Es sei nicht bekannt, ob die Chats überhaupt aus dem Parlament an die Medien gelangt seien oder ob dies auf anderem Weg (durch zugangsberechtigte Personen außerhalb des Parlaments) erfolgt sei. Wenn eine Weitergabe durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses erfolgt sein sollte, läge die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei diesem. Zum Antrag gemäß § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG sei festzuhalten, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei in der Vergangenheit von „Leaks“ betroffen gewesen, nicht zur Begründung von Gefahr im Verzug genüge. Es handle sich lediglich um eine allgemeine Besorgnis über zukünftige Ereignisse und würden auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Vergangenheit liegende „Leaks“ dem Verantwortlichen Nationalrat zuzurechnen gewesen wären.

4. Die Beschwerdegegner erstatteten auf Aufforderung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees – nach auf Antrag vom römisch 40 gewährter Fristerstreckung – mit Schriftsatz vom römisch 40 eine Stellungnahme zur Beschwerde, in welcher zusammengefasst ausgeführt wurde, dass im Hinblick auf die Anforderung von Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen

Beweisbeschluss vom römisch 40 keine Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschwerdeführerin durch den Geschäftsordnungsausschuss vorliege. Der Verfassungsgerichtshof habe bereits ausgesprochen, dass eine ergänzende Beweisforderung (die insoweit mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss vergleichbar sei, als sie eine – im Sinne des Paragraph 23, VO-UA – gleichwertige Art der Beweisaufnahme für einen Untersuchungsausschuss darstelle) keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten bewirken könne; ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte könne erst entstehen, wenn das vorlagepflichtige Organ dem Untersuchungsausschuss tatsächlich Akten und Unterlagen vorlege, die Persönlichkeitsrechte berühren. Der grundsätzliche Beweisbeschluss enthalte keine personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin. Dem Geschäftsordnungsausschuss sei bei der Beschlussfassung auch nicht bekannt, welche personenbezogenen Daten in den angeforderten Akten und Unterlagen enthalten seien. Die bloße Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands stelle also noch keine Datenverarbeitung in Bezug auf die Beschwerdeführerin dar. Die Frage, ob der grundsätzliche Beweisbeschluss – wie in der Beschwerde behauptet – einen „unerlaubten Erkundungsbeweis“ beinhalte, könne zudem nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. Eine inhaltliche Prüfung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses stehe nur dem Verfassungsgerichtshof unter den Voraussetzungen des Artikel 138 b, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG zu. Zur Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sei festzuhalten, dass der Präsident des Nationalrates (bzw. die Parlamentsdirektion) rechtlich zur Zugänglichmachung der vorgelegten Akten und Unterlagen für den Untersuchungsausschuss und seine Mitglieder verpflichtet sei; ohne diese Zugänglichmachung könnte der Untersuchungsausschuss auch seinen verfassungsmäßigen Kontrollauftrag nicht erfüllen. Datenschutzrechtlich sei die Grundlage für die Aufbereitung und Zugänglichmachung der gelieferten Akten und Unterlagen durch den Präsidenten des Nationalrates (bzw. die Parlamentsdirektion) Artikel 6, Absatz eins, Litera c und Litera e, DSGVO in Verbindung mit Artikel 53, Absatz 3 und Artikel 30, Absatz 3, B-VG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des InfoG sowie der VO-UA. Der Präsident des Nationalrates bzw. die Parlamentsdirektion habe keinerlei gesetzliche Befugnis, die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen im Hinblick auf ihre abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen (und ggf. als Ergebnis dieser Prüfung dem Untersuchungsausschuss bzw. seinen Mitgliedern Akten und Unterlagen vorzuenthalten, die ein aufgefordertes Organ geliefert habe); dies habe der Verfassungsgerichtshof auch bereits ausdrücklich ausgesprochen (VfGH 25.9.2021, UA 6 aus 2021, Rn. 34). Die Interpretationsentscheidung, inwieweit die gelieferten Akten und Unterlagen geeignet seien, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstands zu dienen, und somit als Beweismittel gemäß Paragraph 23, VO-UA verwendet werden dürften, könne sodann – im Sinne des verfassungsrechtlichen Kontrollauftrags – nur vom Untersuchungsausschuss bzw. von dessen Mitgliedern selbst getroffen werden. Bei dem Vorwurf, dass private Chats von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an Medien weitergegeben worden seien, handle es sich um eine bloße Vermutung. Es sei nicht bekannt, ob die Chats überhaupt aus dem Parlament an die Medien gelangt seien oder ob dies auf anderem Weg (durch zugangsberechtigte Personen außerhalb des Parlaments) erfolgt sei. Wenn eine Weitergabe durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses erfolgt sein sollte, läge die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei diesem. Zum Antrag gemäß Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG sei festzuhalten, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei in der Vergangenheit von „Leaks“ betroffen gewesen, nicht zur Begründung von Gefahr im Verzug genüge. Es handle sich lediglich um eine allgemeine Besorgnis über zukünftige Ereignisse und würden auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Vergangenheit liegende „Leaks“ dem Verantwortlichen Nationalrat zuzurechnen gewesen wären.

5. Die Beschwerdeführerin replizierte auf die Stellungnahme der Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom XXXX und brachte zusammengefasst vor, dass die Anforderung personenbezogener Daten – auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegrenzt sei, welche dies konkret seien – selbstverständlich unter den Begriff der „Verarbeitung“ iSd. Art. 4 Z 2 DSGVO falle. Die „liefernden“ Stellen, im konkreten Fall also die Viertbeschwerdegegnerin bzw. der Fünftbeschwerdegegner, würden als Auftragsverarbeiter fungieren. Verließen diese den Auftragsgegenstand – zB weil diese wie im vorliegenden Fall personenbezogene Daten an den Untersuchungsausschuss liefern würden, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand hätten – seien sie darüber hinaus auch selbst als Verantwortliche zu qualifizieren. Auch die Verteilung der Unterlagen/Akten im Untersuchungsausschuss sei eine Verarbeitung. Dass diese mit Art. 53 Abs. 3 B-VG grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage finde, werde nicht bestritten. Aber auch eine gesetzlich gedeckte Datenverarbeitung müsse den in Art. 5 DSGVO normierten Grundsätzen entsprechen, was gegenständlich nicht der Fall (gewesen) sei. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegner handle es sich aber

sehr wohl um ein systematisches Problem. Von einem auch nur teilweise wirksamen System zum Schutz personenbezogener Daten [im Untersuchungsausschuss] könne keine Rede sein.⁵ Die Beschwerdeführerin replizierte auf die Stellungnahme der Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom römisch 40 und brachte zusammengefasst vor, dass die Anforderung personenbezogener Daten – auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegrenzt sei, welche dies konkret seien – selbstverständlich unter den Begriff der „Verarbeitung“ iSd. Artikel 4, Ziffer 2, DSGVO falle. Die „liefernden“ Stellen, im konkreten Fall also die Viertbeschwerdegegnerin bzw. der Fünftbeschwerdegegner, würden als Auftragsverarbeiter fungieren. Verließen diese den Auftragsgegenstand – zB weil diese wie im vorliegenden Fall personenbezogene Daten an den Untersuchungsausschuss liefern würden, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand hätten – seien sie darüber hinaus auch selbst als Verantwortliche zu qualifizieren. Auch die Verteilung der Unterlagen/Akten im Untersuchungsausschuss sei eine Verarbeitung. Dass diese mit Artikel 53, Absatz 3, B-VG grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage finde, werde nicht bestritten. Aber auch eine gesetzlich gedeckte Datenverarbeitung müsse den in Artikel 5, DSGVO normierten Grundsätzen entsprechen, was gegenständlich nicht der Fall (gewesen) sei. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegner handle es sich aber sehr wohl um ein systematisches Problem. Von einem auch nur teilweise wirksamen System zum Schutz personenbezogener Daten [im Untersuchungsausschuss] könne keine Rede sein.

II. Sachverhaltsfeststellungen römisch zwei. Sachverhaltsfeststellungen

1. Am XXXX wurde das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 1 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (im Folgenden: GOG-NR) „betreffend Klärung politischer Einflussnahme auf Ermittlungen in der Causa XXXX (XXXX-Untersuchungsausschuss)“ im Nationalrat eingebracht (XXXX). In der Sitzung des Nationalrates vom XXXX wurde der XXXX, XX:XX Uhr als Zeitpunkt für die Einsetzung des betreffenden Untersuchungsausschusses festgestellt. Der Untersuchungsgegenstand lautet: „Ermittlungen des Landeskriminalamts (LKA) Niederösterreich und der Staatsanwaltschaft Krems zur Todesursache von XXXX sowie damit zusammenhängende Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), der Staatsanwaltschaft St. Pölten und der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) im Zeitraum vom 19.10.2023 bis 04.09.2025.“¹ Am römisch 40 wurde das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Paragraph 33, Absatz eins, zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (im Folgenden: GOG-NR) „betreffend Klärung politischer Einflussnahme auf Ermittlungen in der Causa römisch 40 (XXXX-Untersuchungsausschuss)“ im Nationalrat eingebracht (römisch 40). In der Sitzung des Nationalrates vom römisch 40 wurde der römisch 40 , XX:XX Uhr als Zeitpunkt für die Einsetzung des betreffenden Untersuchungsausschusses festgestellt. Der Untersuchungsgegenstand lautet: „Ermittlungen des Landeskriminalamts (LKA) Niederösterreich und der Staatsanwaltschaft Krems zur Todesursache von römisch 40 sowie damit zusammenhängende Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), der Staatsanwaltschaft St. Pölten und der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) im Zeitraum vom 19.10.2023 bis 04.09.2025.“

2. In der Sitzung vom XXXX hat der Geschäftsordnungsausschuss einen grundsätzlichen Beweisbeschluss gefasst, der ua. die Mitglieder der Bundesregierung samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen sowie ihren etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorganen und -einrichtungen zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet. In der Begründung werden im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Inneres („BMI“) „Akten und Unterlagen des BK [Bundeskriminalamts] zur Auswertung der XXXX von XXXX“ und im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Justiz („BMJ“) „Akten, Unterlagen, Tagebücher und Eingaben“ zu mehreren Geschäftszahlen ausdrücklich hervorgehoben.² In der Sitzung vom römisch 40 hat der Geschäftsordnungsausschuss einen grundsätzlichen Beweisbeschluss gefasst, der ua. die Mitglieder der Bundesregierung samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen sowie ihren etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorganen und -einrichtungen zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet. In der Begründung werden im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Inneres („BMI“) „Akten und Unterlagen des BK [Bundeskriminalamts] zur Auswertung der römisch 40 von XXXX“ und im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Justiz („BMJ“) „Akten, Unterlagen, Tagebücher und Eingaben“ zu mehreren Geschäftszahlen ausdrücklich hervorgehoben.

3. In der Folge wurde dem Untersuchungsausschuss ua. der vollständige Bericht zur Auswertung der XXXX von XXXX in der Klassifizierungsstufe 1 vorgelegt.³ In der Folge wurde dem Untersuchungsausschuss ua. der vollständige Bericht zur Auswertung der römisch 40 von römisch 40 in der Klassifizierungsstufe 1 vorgelegt.

4. Es gelangten zumindest Teile des Berichts zur Auswertung der XXXX, insbesondere auch Inhalte der von XXXX geführten Chats, an die Medien. In den ausgewerteten Chats befinden sich auch Nachrichtenverläufe der Beschwerdeführerin mit ihrem XXXX sowie Nachrichtenverläufe des XXXX der Beschwerdeführerin mit anderen Personen über die Beschwerdeführerin. 4. Es gelangten zumindest Teile des Berichts zur Auswertung der römisch 40 , insbesondere auch Inhalte der von römisch 40 geführten Chats, an die Medien. In den ausgewerteten Chats befinden sich auch Nachrichtenverläufe der Beschwerdeführerin mit ihrem römisch 40 sowie Nachrichtenverläufe des römisch 40 der Beschwerdeführerin mit anderen Personen über die Beschwerdeführerin.

5. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übertrug das Ermittlungsverfahren zum Ableben von XXXX gemäß 28 Abs. 1 StPO am XX. September 2025 von der Staatsanwaltschaft Krems an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt. 5. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übertrug das Ermittlungsverfahren zum Ableben von römisch 40 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, StPO am römisch zwanzig. September 2025 von der Staatsanwaltschaft Krems an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt.

III. Beweiswürdigung römisch drei. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Parteien, das (in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellungen zu den Punkten 1. bis 3.) in Einklang mit der öffentlichen Parlamentskorrespondenz (XXXX) bzw. den diesbezüglichen öffentlichen Äußerungen der jeweiligen Stellen steht sowie (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung zu Punkt 4.) mit diversen Medienberichten, wie etwa dem Bericht der Tageszeitung „Kurier“ vom XXXX unter dem Titel „XXXX“, aus dem sich ergibt, dass es sich bei den ausgewerteten Daten zur XXXX um Nachrichten vom XXXX handelt und sich in der Datenlieferung auch Nachrichten finden, die man eindeutig der Privatsphäre zuordnen kann – etwa Informationen zu XXXX, die er einer Freundin schreibt. Zudem könnten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nachlesen, wie sich der damals XXXX einen Termin für XXXX ausgemacht und mit XXXX korrespondiert hat; wie er darüber informiert wurde, dass sein XXXX sei und dringend abgeholt werden müsse sowie diverse Kaffee- und Mittagessen-Termine und Geburtstagsglückwünsche. Weiters berichtet die Krone in einem Online-Artikel mit dem Titel XXXX, dass der Tageszeitung „Krone“ die auf der XXXX gespeicherten Chats vorliegen und diese viel Privates, jedoch nichts politisch Relevantes bergen würden, einzig die Tatsache, dass sich XXXX am XXXX einen Termin in naher Zukunft ausmachte. Die Sachverhaltsfeststellung zu Punkt 5. ergibt sich aus der Presseinformation der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom XXXX. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Parteien, das (in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellungen zu den Punkten 1. bis 3.) in Einklang mit der öffentlichen Parlamentskorrespondenz (römisch 40) bzw. den diesbezüglichen öffentlichen Äußerungen der jeweiligen Stellen steht sowie (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung zu Punkt 4.) mit diversen Medienberichten, wie etwa dem Bericht der Tageszeitung „Kurier“ vom römisch 40 unter dem Titel „XXXX“, aus dem sich ergibt, dass es sich bei den ausgewerteten Daten zur römisch 40 um Nachrichten vom römisch 40 handelt und sich in der Datenlieferung auch Nachrichten finden, die man eindeutig der Privatsphäre zuordnen kann – etwa Informationen zu römisch 40 , die er einer Freundin schreibt. Zudem könnten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nachlesen, wie sich der damals römisch 40 einen Termin für römisch 40 ausgemacht und mit römisch 40 korrespondiert hat; wie er darüber informiert wurde, dass sein römisch 40 sei und dringend abgeholt werden müsse sowie diverse Kaffee- und Mittagessen-Termine und Geburtstagsglückwünsche. Weiters berichtet die Krone in einem Online-Artikel mit dem Titel römisch 40 , dass der Tageszeitung „Krone“ die auf der römisch 40 gespeicherten Chats vorliegen und diese viel Privates, jedoch nichts politisch Relevantes bergen würden, einzig die Tatsache, dass sich römisch 40 am römisch 40 einen Termin in naher Zukunft ausmachte. Die Sachverhaltsfeststellung zu Punkt 5. ergibt sich aus der Presseinformation der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom römisch 40 .

IV. Rechtliche Beurteilung römisch vier. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees:

1.1. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist gemäß § 35a Abs. 1 DSG zuständig für die Aufsicht über die Verarbeitungen des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953 (Z 1), des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft (Z 2) sowie der obersten Organe gemäß Art. 30 Abs. 3 bis 6, 125 und 148h Abs. 1 und 2 B-VG im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten (Z 3). 1.1. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist gemäß Paragraph 35 a, Absatz eins, DSG zuständig für die Aufsicht über die

Verarbeitungen des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre gemäß Paragraph 56 i, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, Bundesgesetzblatt Nr. 85 aus 1953, (Ziffer eins,), des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft (Ziffer 2,) sowie der obersten Organe gemäß Artikel 30, Absatz 3 bis 6, 125 und 148 h Absatz eins und 2 B-VG im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten (Ziffer 3,).

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist daher für die Beschwerde und den Antrag gemäß § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG gegen den Nationalrat (Erstbeschwerdegegner) sowie den Präsidenten des Nationalrates (Drittbeschwerdegegner) jedenfalls zuständig. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist daher für die Beschwerde und den Antrag gemäß Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG gegen den Nationalrat (Erstbeschwerdegegner) sowie den Präsidenten des Nationalrates (Drittbeschwerdegegner) jedenfalls zuständig.

1.2. Darüber hinaus besteht im vorliegenden Fall auch eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die gegen den XXXX-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner) gerichtete Beschwerde bzw. den Antrag gemäß § 22 Abs. 4 iVm. § 35e Abs. 2 DSG, zumal § 35a Abs. 1 DSG auf eine funktionelle Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einer der genannten Stellen und nicht auf die konkrete datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO abstellt (vgl. PDK 25.6.2025, GZ 2025-0.268.011, Punkt 2.3.2. mwN). 1.2. Darüber hinaus besteht im vorliegenden Fall auch eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die gegen den XXXX-Untersuchungsausschuss (Zweitbeschwerdegegner) gerichtete Beschwerde bzw. den Antrag gemäß Paragraph 22, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG, zumal Paragraph 35 a, Absatz eins, DSG auf eine funktionelle Zurechnung einer Datenverarbeitung zu einer der genannten Stellen und nicht auf die konkrete datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO abstellt vergleiche PDK 25.6.2025, GZ 2025-0.268.011, Punkt 2.3.2. mwN).

1.3. Keine Zuständigkeit besteht hingegen für die ursprüngliche Viertbeschwerdegegnerin (WKStA) sowie den ursprünglichen Fünftbeschwerdegegner (BMJ), zumal diese weder in § 35a Abs. 1 DSG genannt sind noch deren vorliegend in Beschwerde gezogenen Datenverarbeitungen funktional einer der in § 35a Abs. 1 DSG genannten Stellen zugerechnet werden können. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin fungieren die Viertbeschwerdegegnerin bzw. der Fünftbeschwerdegegner auch nicht als Auftragsverarbeiter iSd. Art. 4 Z 8 DSGVO, zumal diese die personenbezogenen Daten nicht im Auftrag bzw. nur auf Weisung der Beschwerdegegner, sondern als eigenständig Verantwortliche, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO entscheiden, verarbeiten. Eine gesetzliche Pflicht zur Datenübermittlung begründet alleine keine Stellung als Auftragsverarbeiter (vgl. Leitlinien des EDSA 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0 angenommen am 7. Juli 2021, Rz. 70 und 81). 1.3. Keine Zuständigkeit besteht hingegen für die ursprüngliche Viertbeschwerdegegnerin (WKStA) sowie den ursprünglichen Fünftbeschwerdegegner (BMJ), zumal diese weder in Paragraph 35 a, Absatz eins, DSG genannt sind noch deren vorliegend in Beschwerde gezogenen Datenverarbeitungen funktional einer der in Paragraph 35 a, Absatz eins, DSG genannten Stellen zugerechnet werden können. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin fungieren die Viertbeschwerdegegnerin bzw. der Fünftbeschwerdegegner auch nicht als Auftragsverarbeiter iSd. Artikel 4, Ziffer 8, DSGVO, zumal diese die personenbezogenen Daten nicht im Auftrag bzw. nur auf Weisung der Beschwerdegegner, sondern als eigenständig Verantwortliche, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd. Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO entscheiden, verarbeiten. Eine gesetzliche Pflicht zur Datenübermittlung begründet alleine keine Stellung als Auftragsverarbeiter vergleiche Leitlinien des EDSA 07 aus 2020, zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0 angenommen am 7. Juli 2021, Rz. 70 und 81).

Die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Beschwerdegegner obliegt vielmehr der Datenschutzbehörde, weshalb der Antrag sowie die Beschwerde diesbezüglich gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die Datenschutzbehörde weiterzuleiten waren. Die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Beschwerdegegner obliegt vielmehr der Datenschutzbehörde, weshalb der Antrag sowie die Beschwerde diesbezüglich gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG an die Datenschutzbehörde weiterzuleiten waren.

1.4. Betreffend die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte gemäß § 17a Abs. 3 ABGB ist festzuhalten, dass nach den Erläuterungen (ErläutRV 481 BlgNR XXVII. GP 6) mit dieser Bestimmung Aspekte der Wahrnehmung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte nach § 16 ABGB geregelt werden. Sonderbestimmungen, wie etwa die Bestimmungen der

DSGVO zum Datenschutz, bleiben unberührt. 1.4. Betreffend die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte gemäß Paragraph 17 a, Absatz 3, ABGB ist festzuhalten, dass nach den Erläuterungen (ErläutRV 481 BlgNR römisch 27 . Gesetzgebungsperiode 6) mit dieser Bestimmung Aspekte der Wahrnehmung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte nach Paragraph 16, ABGB geregelt werden. Sonderbestimmungen, wie etwa die Bestimmungen der DSGVO zum Datenschutz, bleiben unberührt.

Die Verletzung des Andenkens einer verstorbenen Person gemäß § 17a Abs. 3 ABGB wäre jedoch nicht beim Parlamentarischen Datenschutzkomitee, sondern vielmehr beim zuständigen Zivilgericht geltend zu machen (vgl. § 92b JN). Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist daher zur Entscheidung hierüber nicht zuständig, weshalb die Beschwerde insoweit zurückzuweisen war. Die Verletzung des Andenkens einer verstorbenen Person gemäß Paragraph 17 a, Absatz 3, ABGB wäre jedoch nicht beim Parlamentarischen Datenschutzkomitee, sondern vielmehr beim zuständigen Zivilgericht geltend zu machen (vergleiche Paragraph 92 b, JN). Das Parlamentarische Datenschutzkomitee ist daher zur Entscheidung hierüber nicht zuständig, weshalb die Beschwerde insoweit zurückzuweisen war.

2. In der Sache:

Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass die Beschwerdegegner bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres verstorbenen XXXX, konkret der Verarbeitung des vollständigen Berichts zur Auswertung der XXXX ihres verstorbenen XXXX, gegen ihr Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG sowie die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c DSGVO iVm. Art. 6 DSGVO verstoßen hätten. Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass die Beschwerdegegner bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres verstorbenen römisch 40 , konkret der Verarbeitung des vollständigen Berichts zur Auswertung der römisch 40 ihres verstorbenen römisch 40 , gegen ihr Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG sowie die Grundsätze des Artikel 5, Absatz eins, Litera a., Litera b und Litera c, DSGVO in Verbindung mit Artikel 6, DSGVO verstoßen hätten.

Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Ausführungen nicht im Recht:

2.1. Zur Betroffeneneigenschaft nach der DSGVO und dem DSG:

Es ist festzuhalten, dass das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches Recht ist, das mit dem Tod des Betroffenen untergeht und nur vom Betroffenen selbst geltend gemacht werden kann (vgl. die zum DSG 2000 ergangene Rechtsprechung des VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0044 mwN, die auf Grund der darin enthaltenen einschlägigen Verweise auf Judikatur des EuGH zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und zu [den nach wie vor in Geltung befindlichen] Art 7 und 8 GRC, auf die DSGVO übertragbar ist; vgl. auch Thiele/Wagner, DSG2, § 1 Rz. 193 ff). Insofern kann die Beschwerdeführerin jedenfalls keine Verletzung der Datenschutzrechte ihres verstorbenen XXXX geltend machen und ist auch nur soweit betroffene Person, als die beschwerdegegenständlichen Chats personenbezogene Daten über sie beinhalten. Es ist festzuhalten, dass das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches Recht ist, das mit dem Tod des Betroffenen untergeht und nur vom Betroffenen selbst geltend gemacht werden kann (vergleiche die zum DSG 2000 ergangene Rechtsprechung des VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0044 mwN, die auf Grund der darin enthaltenen einschlägigen Verweise auf Judikatur des EuGH zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und zu [den nach wie vor in Geltung befindlichen] Artikel 7 und 8 GRC, auf die DSGVO übertragbar ist; vergleiche auch Thiele/Wagner, DSG2, Paragraph eins, Rz. 193 ff). Insofern kann die Beschwerdeführerin jedenfalls keine Verletzung der Datenschutzrechte ihres verstorbenen römisch 40 geltend machen und ist auch nur soweit betroffene Person, als die beschwerdegegenständlichen Chats personenbezogene Daten über sie beinhalten.

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Datenschutzrechten für ihren verstorbenen XXXX geltend macht, war die Beschwerde abzuweisen. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Datenschutzrechten für ihren verstorbenen römisch 40 geltend macht, war die Beschwerde abzuweisen.

2.2. Zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung:

2.2.1. Für die Feststellung, ob eine Person oder Einrichtung als „Verantwortlicher“ iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist, ist zu prüfen, ob diese Person oder Einrichtung allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet oder ob diese durch das nationale Recht vorgegeben werden. Erfolgt durch das nationale Recht eine solche Vorgabe, ist zu prüfen, ob dieses Recht den Verantwortlichen bzw. die bestimmten Kriterien seiner

Benennung vorsieht (vgl. EuGH 11.1.2024, C-231/22, Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel], Rn. 29; 27.2.2025, C-638/23, Amt der Tiroler Landesregierung, Rn. 27; 30.4.2025, C-313/23 ua., Inspektorat kam Visshia sadeben savet, Rn. 110). 2.2.1. Für die Feststellung, ob eine Person oder Einrichtung als „Verantwortlicher“ iSd. Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO zu qualifizieren ist, ist zu prüfen, ob diese Person oder Einrichtung allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet oder ob diese durch das nationale Recht vorgegeben werden. Erfolgt durch das nationale Recht eine solche Vorgabe, ist zu prüfen, ob dieses Recht den Verantwortlichen bzw. die bestimmten Kriterien seiner Benennung vorsieht vergleiche EuGH 11.1.2024, C-231/22, Belgischer Staat [Données traitées par un journal officiel], Rn. 29; 27.2.2025, C-638/23, Amt der Tiroler Landesregierung, Rn. 27; 30.4.2025, C-313/23 ua., Inspektorat kam Visshia sadeben savet, Rn. 110).

2.2.2. Gemäß § 3a Abs. 4 InfOG ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, der Nationalrat. Der Nationalrat und der Bundesrat handeln durch die im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Organe und Mitglieder. 2.2.2. Gemäß Paragraph 3 a, Absatz 4, InfOG ist Verantwortlicher gemäß Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß Paragraph 56 i, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, der Nationalrat. Der Nationalrat und der Bundesrat handeln durch die im Geschäftsordnungsgesetz 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 410 aus 1975,, oder in der Geschäftsordnung des Bundesrates, Bundesgesetzblatt Nr. 361 aus 1988,, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Organe und Mitglieder.

2.2.3. Der Nationalrat ist gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG Träger des Untersuchungsrechts. Der Untersuchungsausschuss übt als Organ der gesetzgebenden Körperschaft die Untersuchung für den Nationalrat aus (vgl. Konrath/Posnik in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte [2021] Art. 53 B-VG Rz. 2; Kahl in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 18. Lfg. [2023] Art. 53 B-VG Rz. 9). 2.2.3. Der Nationalrat ist gemäß Artikel 53, Absatz eins, B-VG Träger des Untersuchungsrechts. Der Untersuchungsausschuss übt als Organ der gesetzgebenden Körperschaft die Untersuchung für den Nationalrat aus vergleiche Konrath/Posnik in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte [2021] Artikel 53, B-VG Rz. 2; Kahl in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 18. Lfg. [2023] Artikel 53, B-VG Rz. 9).

2.2.3.1. Akte, die von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw. in deren Auftrag gesetzt werden, gehören zur Staatsfunktion Gesetzgebung (vgl. VfSlg. 18.406/2008). Auch die verfahrensgegenständliche Anforderung von Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses sowie die Verteilung der Akten und Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch diesen sind daher als Akt der Gesetzgebung und als Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates zu qualifizieren. 2.2.3.1. Akte, die von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bzw. in deren Auftrag gesetzt werden, gehören zur Staatsfunktion Gesetzgebung vergleiche VfSlg. 18.406 aus 2008,). Auch die verfahrensgegenständliche Anforderung von Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses sowie die Verteilung der Akten und Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch diesen sind daher als Akt der Gesetzgebung und als Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates zu qualifizieren.

2.2.3.2. Auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss durch die Parlamentsdirektion/den Präsidenten des Nationalrates liegt gemäß § 3a Abs. 4 InfOG beim Nationalrat. Jene Aufgaben der Parlamentsdirektion bzw. des Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG, die der „Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben“ dienen, sind der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnen. Diese umfassen diejenigen Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Funktionszusammenhang mit den vom Nationalrat und Bundesrat zu erfüllenden Aufgaben stehen, also zB die büromäßige Behandlung der anfallenden Schriftstücke (Evidenthaltung, Vervielfältigung, Verteilung), manipulative Unterstützung bei schriftlichen Abstimmungen und ähnliche Tätigkeiten im Geschäftsbetrieb der Gesetzgebungsorgane. Diese parlamentarischen Hilfsdienste sind nicht „Vollziehung“ im Sinne des B-VG, sondern

(abgeleitete) Gesetzgebungstätigkeiten (siehe Siess-Scherz, Art. 30 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [22. Lfg. 2019] Rz. 59, 60, 62, 64 f). Es handelt sich bei der Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss durch die Parlamentsdirektion/den Präsidenten des Nationalrates sohin ebenfalls um eine Datenverarbeitung „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG“. 2.2.3.2. Auch die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss durch die Parlamentsdirektion/den Präsidenten des Nationalrates liegt gemäß Paragraph 3 a, Absatz 4, InfOG beim Nationalrat. Jene Aufgaben der Parlamentsdirektion bzw. des Präsidenten des Nationalrates gemäß Artikel 30, Absatz 3, B-VG, die der „Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben“ dienen, sind der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnen. Diese umfassen diejenigen Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Funktionszusammenhang mit den vom Nationalrat und Bundesrat zu erfüllenden Aufgaben stehen, also zB die büromäßige Behandlung der anfallenden Schriftstücke (Evidenthaltung, Vervielfältigung, Verteilung), manipulative Unterstützung bei schriftlichen Abstimmungen und ähnliche Tätigkeiten im Geschäftsbetrieb der Gesetzgebungsorgane. Diese parlamentarischen Hilfsdienste sind nicht „Vollziehung“ im Sinne des B-VG, sondern (abgeleitete) Gesetzgebungstätigkeiten (siehe Siess-Scherz, Artikel 30, B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [22. Lfg. 2019] Rz. 59, 60, 62, 64 f). Es handelt sich bei der Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss durch die Parlamentsdirektion/den Präsidenten des Nationalrates sohin ebenfalls um eine Datenverarbeitung „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß Paragraph 56 i, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 VfGG“.

2.2.4. Die verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitungen sind daher funktionell dem Nationalrat zuzurechnen und ist der Nationalrat als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für diese Datenverarbeitungen anzusehen. 2.2.4. Die verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitungen sind daher funktionell dem Nationalrat zuzurechnen und ist der Nationalrat als Verantwortlicher gemäß Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO für diese Datenverarbeitungen anzusehen.

2.3. Zur Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitungen:

2.3.1. Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz DSG hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. 2.3.1. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, erster Satz DSG hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.

Das Grundrecht auf Datenschutz bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Darunter ist – von den gesetzlich anerkannten Einschränkungen abgesehen – der Schutz des Betroffenen vor Ermittlung seiner Daten und der Schutz vor der Weitergabe der über ihn ermittelten Daten zu verstehen (vgl. ErläutRV 1613 BlgNR XX. GP 34). Das Grundrecht auf Datenschutz bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Darunter ist – von den gesetzlich anerkannten Einschränkungen abgesehen – der Schutz des Betroffenen vor Ermittlung seiner Daten und der Schutz vor der Weitergabe der über ihn ermittelten Daten zu verstehen vergleiche ErläutRV 1613 BlgNR römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode 34).

Beschränkungen des Grundrechts sind gemäß § 1 Abs. 2 DSG – sofern nicht die Zustimmung oder lebenswichtige Interessen des Betroffenen vorliegen – nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Obwohl § 1 Abs. 2 DSG auf den Begriff „staatliche Behörde“ abstellt, sind bei Eingriffen in das Grundrecht durch Organe der Gesetzgebung die für behördliche Grundrechtseingriffe maßgeblichen Kriterien des § 1 Abs. 2 DSG – zumindest sinngemäß – anzuwenden (vgl. PDK 25.6.2025, GZ 2025-0.268.011, Punkt 5.1.1. mwN). Beschränkungen des Grundrechts sind gemäß Paragraph eins, Absatz 2, DSG – sofern nicht die Zustimmung oder lebenswichtige Interessen des Betroffenen vorliegen – nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Gründen notwendig sind. Obwohl Paragraph eins, Absatz 2, DSG auf den Begriff „staatliche Behörde“ abstellt, sind bei Eingriffen in das Grundrecht durch Organe der Gesetzgebung die für behördliche Grundrechtseingriffe maßgeblichen Kriterien des Paragraph eins, Absatz 2, DSG – zumindest sinngemäß – anzuwenden vergleiche PDK 25.6.2025, GZ 2025-0.268.011, Punkt 5.1.1. mwN).

2.3.2. Zur Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung sind die DSGVO und die darin verankerten Grundsätze jedenfalls zu berücksichtigen (vgl. mit weiteren Verweisen PDK 25.6.2025, GZ 2025-0.268.011, Punkt. 5.1.2.).2.3.2. Zur Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung sind die DSGVO und die darin verankerten Grundsätze jedenfalls zu berücksichtigen vergleiche mit weiteren Verweisen PDK 25.6.2025, GZ 2025-0.268.011, Punkt. 5.1.2.).

Nach der Rechtsprechung des VwGH kann über eine auf die DSGVO und auf § 1 Abs. 1 DSG gestützte Datenschutzbeschwerde unter einem und somit einheitlich abgesprochen werden, wenn ein im Wege einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO geltend gemachter Verstoß gegen (etwa) Art. 5 DSGVO gleichzeitig auch eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG darstellt (vgl. VwGH 6.3.2024, Ro 2021/04/0030).Nach der Rechtsprechung des VwGH kann über eine auf die DSGVO und auf Paragraph eins, Absatz eins, DSG gestützte Datenschutzbeschwerde unter einem und somit einheitlich abgesprochen werden, wenn ein im Wege einer Beschwerde nach Artikel 77, DSGVO geltend gemachter Verstoß gegen (etwa) Artikel 5, DSGVO gleichzeitig auch eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach Paragraph eins, Absatz eins, DSG darstellt vergleiche VwGH 6.3.2024, Ro 2021/04/0030).

2.3.2.1. Art. 5 DSGVO legt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest (Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz [Art. 5 Abs. 1 lit. a], Grundsatz der Zweckbindung [Art. 5 Abs. 1 lit. b], Grundsatz der Datenminimierung [Art. 5 Abs. 1 lit. c], Grundsatz der Richtigkeit [Art. 5 Abs. 1 lit. d], Grundsatz der Speicherbegrenzung [Art. 5 Abs. 1 lit. e], Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit [Art. 5 Abs. 1 lit. f], Grundsatz der Rechenschaftspflicht [Art. 5 Abs. 2]).2.3.2.1. Artikel 5, DSGVO legt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest (Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz ["Art". 5 Absatz eins, lit. a], Grundsatz der Zweckbindung ["Art". 5 Absatz eins, lit. b], Grundsatz der Datenminimierung ["Art". 5 Absatz eins, lit. c], Grundsatz der Richtigkeit ["Art". 5 Absatz eins, lit. d], Grundsatz der Speicherbegrenzung ["Art". 5 Absatz eins, lit. e], Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit ["Art". 5 Absatz eins, lit. f], Grundsatz der Rechenschaftspflicht ["Art". 5 Absatz 2]),).

2.3.2.2. Die Anforderungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung sind in Art. 6 DSGVO konkretisiert. Danach erfordert die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung, dass die Verarbeitung – kumulativ zu den in Art. 5 Abs. 1 DSGVO geregelten Grundsätzen – unter mindestens einen der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO abschließend festgelegten Rechtmäßigkeitstatbestände subsumierbar ist (vgl. EuGH 21.12.2023, C-667/21, Krankenversicherung Nordrhein, Rn. 75 f; 9.1.2025, C-394/23, Mousse, Rn. 22 mwN; 4.5.2023, C-60/22, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 57 mwN).2.3.2.2. Die Anforderungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung sind in Artikel 6, DSGVO konkretisiert. Danach erfordert die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung, dass die Verarbeitung – kumulativ zu den in Artikel 5, Absatz eins, DSGVO geregelten Grundsätzen – unter mindestens einen der in Artikel 6, Absatz eins, DSGVO abschließend festgelegten Rechtmäßigkeitstatbestände subsumierbar ist vergleiche EuGH 21.12.2023, C-667/21, Krankenversicherung Nordrhein, Rn. 75 f; 9.1.2025, C-394/23, Mousse, Rn. 22 mwN; 4.5.2023, C-60/22, Bundesrepublik Deutschland, Rn. 57 mwN).

2.3.2.3. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO wird sowohl bei Art. 6 Abs. 1 lit. c als auch bei Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaates festgelegt, dem der Verantwortliche unterliegt.2.3.2.3. Nach Artikel 6, Absatz eins, Litera c, DSGVO ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Nach Artikel 6, Absatz eins, Litera e, DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Artikel 6, Absatz 3, DSGVO wird sowohl bei Artikel 6, Absatz eins, Litera c, als auch bei Artikel 6, Absatz eins, Litera e, DSGVO die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaates festgelegt, dem der Verantwortliche unterliegt.

Nach der stRsp des EuGH muss eine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. c (ebenso wie lit. e) DSGVO im Ergebnis sowohl den Anforderungen des Art. 52 Abs. 1 GRC als auch des Art. 6 Abs. 3 DSGVO genügen (vgl zB EuGH 22.11.2022, C-37/20, C-601/20, Luxembourg Business Registers, Rn. 63 ff, EuGH 21.6.2022, C-817/19, Ligue

des droits humains, Rn. 113 ff und EuGH 24.2.2022, C-175/20, Valsts ienemumu dienests, Rn. 53 ff). Die nationale Rechtsgrundlage muss den Zweck der Verarbeitung festlegen, ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und für den festgelegten Zweck erforderlich und verhältnismäßig sein. Nach der stRsp des EuGH muss eine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung iSd. Artikel 6, Absatz eins, Litera c, (ebenso wie Litera e,) DSGVO im Ergebnis sowohl den Anforderungen des Artikel 52, Absatz eins, GRC als auch des Artikel 6, Absatz 3, DSGVO genügen vergleiche zB EuGH 22.11.2022, C-37/20, C-601/20, Luxembourg Business Registers, Rn. 63 ff, EuGH 21.6.2022, C-817/19, Ligue des droits humains, Rn. 113 ff und EuGH 24.2.2022, C-175/20, Valsts ienemumu dienests, Rn. 53 ff). Die nationale Rechtsgrundlage muss den Zweck der Verarbeitung festlegen, ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und für den festgelegten Zweck erforderlich und verhältnismäßig sein.

Aus Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO wird ua. (weiterhin) abgeleitet, dass eine den (Verfahrens-)Gesetzen entsprechende Verwendung von (sensiblen) Daten auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist (vgl. OGH 27.11.2019, 6 Nc 30/19t; siehe auch Jahnel, Kommentar zur DSGVO Art. 6 Rz. 61). Aus Artikel 6, Absatz eins, Litera c und e DSGVO wird ua. (weiterhin) abgeleitet, dass eine den (Verfahrens-)Gesetzen entsprechende Verwendung von (sensiblen) Daten auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist vergleiche OGH 27.11.2019, 6 Nc 30/19t; siehe auch Jahnel, Kommentar zur DSGVO Artikel 6, Rz. 61).

2.3.3. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Anforderung von Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses:

2.3.3.1. Gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG kann der Nationalrat durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Gegenstand der Untersuchung ist gemäß Abs. 2 erster Satz leg. cit. ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Gemäß Art. 53 Abs. 3 erster Satz B-VG haben alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Abs. 5 leg. cit.). 2.3.3.1. Gemäß Artikel 53, Absatz eins, B-VG kann der Nationalrat durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Gegenstand der Untersuchung ist gemäß Absatz 2, erster Satz leg. cit. ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Gemäß Artikel 53, Absatz 3, erster Satz B-VG haben alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Absatz 5, leg. cit.).

Der Nationalrat kann gemäß § 1 Abs. 1 VO-UA aufgrund eines schriftlichen Antrags den Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Der Antrag muss unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein. Der Geschäftsordnungsausschuss hat gemäß § 3 Abs. 1 VO-UA binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Der Nationalrat hat gemäß § 4 Abs. 1 VO-UA den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über einen Antrag gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung in Verhandlung zu nehmen und über den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses abzustimmen. Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen gemäß § 1 Abs. 2 VO-UA nicht für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts als in diesem Umfang eingesetzt (§ 33 Abs. 9 GOG-NR, § 3 Abs. 2 VO-UA). Der Geschäftsordnungsausschuss wählt gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA auf Grundlage des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. den Verfahrensrichter und den Verfahrensanwalt samt deren Stellvertreter und fasst den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 leg. cit. sowie allenfalls einen Beschluss betreffend die Dauer des Untersuchungsausschusses gemäß § 53 Abs. 2 leg. cit.. Der Nationalrat kann gemäß Paragraph eins, Absatz eins, VO-UA aufgrund eines schriftlichen Antrags den Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Der Antrag muss unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt

sein. Der Geschäftsordnungsausschuss hat gemäß Paragraph 3, Absatz eins, VO-UA binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Der Nationalrat hat gemäß Paragraph 4, Absatz eins, VO-UA den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über einen Antrag gemäß Paragraph eins, Absatz eins, leg. cit. in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung in Verhandlung zu nehmen und über den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses abzustimmen. Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen gemäß Paragraph eins, Absatz 2, VO-UA nicht für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts als in diesem Umfang eingesetzt (Paragraph 33, Absatz 9, GOG-NR, Paragraph 3, Absatz 2, VO-UA). Der Geschäftsordnungsausschuss wählt gemäß Paragraph 3, Absatz 5, VO-UA auf Grundlage des Vorschlags gemäß Paragraph 7, Absatz 2, leg. cit. den Verfahrensrichter und den Verfahrensanwalt samt deren Stellvertreter und fasst den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß Paragraph 24, leg. cit. sowie allenfalls einen Beschluss betreffend die Dauer des Untersuchungsausschusses gemäß Paragraph 53, Absatz 2, leg. cit..

Gemäß § 22 Abs. 1 VO-UA erhebt der Untersuchungsausschuss die Beweise im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes. Beweise werden aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, der ergänzenden Beweisanforderungen, der Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie durch Augenschein erhoben. Gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz VO-UA verpflichtet der grundsätzliche Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands. Der grundsätzliche Beweisbeschluss ist gemäß Abs. 3 leg. cit. nach Beweisthemen zu gliedern und zu begründen. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VO-UA erhebt der Untersuchungsausschuss die Beweise im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes. Beweise werden aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, der ergänzenden Beweisanforderungen, der Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie durch Augenschein erhoben. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, erster Satz VO-UA verpflichtet der grundsätzliche Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands. Der grundsätzliche Beweisbeschluss ist gemäß Absatz 3, leg. cit. nach Beweisthemen zu gliedern und zu begründen.

2.3.3.2. Im vorliegenden Fall hat der Geschäftsordnungsausschuss – wie festgestellt – in der Sitzung vom XXXX einen grundsätzlichen Beweisbeschluss gefasst, der ua. die Mitglieder der Bundesregierung samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen sowie ihren etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorganen und -einrichtungen zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet. In der Begründung wurden im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Inneres („BMI“) „Akten und Unterlagen des BK [Bundeskriminalamts] zur Auswertung der XXXX von XXXX“ und im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Justiz („BMJ“) „Akten, Unterlagen, Tagebücher und Eingaben“ zu mehreren Geschäftszahlen gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich hervorgehoben. 2.3.3.2. Im vorliegenden Fall hat der Geschäftsordnungsausschuss – wie festgestellt – in der Sitzung vom römisch 40 einen grundsätzlichen Beweisbeschluss gefasst, der ua. die Mitglieder der Bundesregierung samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen sowie ihren etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorganen und -einrichtungen zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet. In der Begründung wurden im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Inneres („BMI“) „Akten und Unterlagen des BK [Bundeskriminalamts] zur Auswertung der römisch 40 von XXXX“ und im Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Justiz („BMJ“) „Akten, Unterlagen, Tagebücher und Eingaben“ zu mehreren Geschäftszahlen gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausdrücklich hervorgehoben.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass – entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegner in der Stellungnahme vom XXXX – bereits durch die Anforderung dieser Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss eine Verarbeitung iSd. Art. 4 Z 2 DSGVO vorliegt: Dazu ist zunächst festzuhalten, dass – entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegner in der Stellungnahme vom römisch 40 – bereits durch die Anforderung dieser Akten und Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss eine Verarbeitung iSd. Artikel 4, Ziffer 2, DSGVO vorliegt:

2.3.3.3. Gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.^{2.3.3.3.} Gemäß Artikel 4, Ziffer 2, DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, insbesondere aus dem Ausdruck „jeder Vorgang“, dass der Unionsgesetzgeber den Begriff „Verarbeitung“ weit fassen wollte. Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, dass die Aufzählung der Vorgänge in der genannten Bestimmung nicht abschließend ist, was durch die Wendung „wie“ zum Ausdruck kommt. Ein Ersuchen, mit dem die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats von einem Wirtschaftsteilnehmer die Offenlegung und Bereitstellung personenbezogener Daten verlangt, die dieser nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilen und der Steuerverwaltung zur Verfügung stellen muss, leitet ein Verfahren zum „Erheben“ dieser Daten im Sinne von Art. 4 Z 2 DSGVO ein (vgl. EuGH 24.2.2022, C-175/20, Valsts ie??mumu dienests, Rn. 35 ff). Nach der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, insbesondere aus dem Ausdruck „jeder Vorgang“, dass der Unionsgesetzgeber den Begriff „Verarbeitung“ weit fassen wollte. Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, dass die Aufzählung der Vorgänge in der genannten Bestimmung nicht abschließend ist, was durch die Wendung „wie“ zum Ausdruck kommt. Ein Ersuchen, mit dem die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats von einem Wirtschaftsteilnehmer die Offenlegung und Bereitstellung personenbezogener Daten verlangt, die dieser nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilen und der Steuerverwaltung zur Verfügung stellen muss, leitet ein Verfahren zum „Erheben“ dieser Daten im Sinne von Artikel 4, Ziffer 2, DSGVO ein (vergleiche EuGH 24.2.2022, C-175/20, Valsts ie??mumu dienests, Rn. 35 ff).

Auch die von einem Gericht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angeordnete Vorlage eines digitalen oder physischen Dokuments mit personenbezogenen Daten Dritter als Beweismittel stellt nach der Rechtsprechung des EuGH ebenso eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar (vgl. EuGH 2.3.2023, C-268/21, Norra Stockholm Bygg, Rn. 28) wie der bloße Versuch einer Polizeibehörde, Zugang zu auf einem sichergestellten Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten zu erlangen (vgl. zu Art. 3 Z 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 EuGH 4.10.2024, C-548/21, Bezirkshauptmannschaft Landeck, Rn. 72 ff). Auch die von einem Gericht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angeordnete Vorlage eines digitalen oder physischen Dokuments mit personenbezogenen Daten Dritter als Beweismittel stellt nach der Rechtsprechung des EuGH ebenso eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar (vergleiche EuGH 2.3.2023, C-268/21, Norra Stockholm Bygg, Rn. 28) wie der bloße Versuch einer Polizeibehörde, Zugang zu auf einem sichergestellten Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten zu erlangen (vergleiche zu Artikel 3, Ziffer 2, der Richtlinie (EU) 2016/680 EuGH 4.10.2024, C-548/21, Bezirkshauptmannschaft Landeck, Rn. 72 ff).

Es kommt vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung auch nicht darauf an, ob bereits der grundsätzliche Beweisbeschluss personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin enthält oder dem Verantwortlichen bei der Anforderung bekannt ist, welche personenbezogenen Daten in den angeforderten Akten und Unterlagen enthalten sind, zumal der angeforderte Bericht zur Auswertung der XXXX unstrittig personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin enthält und diese somit als Ergebnis der Beweisanforderung von den vorlagepflichtigen Organen vorzulegen waren. Es kommt vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung auch nicht darauf an, ob bereits der grundsätzliche Beweisbeschluss personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin enthält oder dem Verantwortlichen bei der Anforderung bekannt ist, welche personenbezogenen Daten in den angeforderten Akten und Unterlagen enthalten sind, zumal der angeforderte Bericht zur Auswertung der römisch 40 unstrittig personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin enthält und diese somit als Ergebnis der Beweisanforderung von den vorlagepflichtigen Organen vorzulegen waren.

Im vorliegenden Fall liegt daher bereits mit der Anforderung der Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss eine Verarbeitung iSd. Art. 4 Z 2 DSGVO vor. Im vorliegenden Fall liegt daher bereits mit der Anforderung der Unterlagen mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss eine Verarbeitung iSd. Artikel 4, Ziffer 2, DSGVO vor.

2.3.3.4. Was die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung anbelangt, ist – wie oben ausgeführt – festzuhalten, dass die Verarbeitung – kumulativ zu den in Art. 5 Abs. 1 DSGVO geregelten Grundsätzen – unter mindestens einen der in Art. 6

Abs. 1 DSGVO abschließend festgelegten Rechtmäßigkeitstatbestände subsumierbar sein muss.2.3.3.4. Was die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung anbelangt, ist – wie oben ausgeführt – festzuhalten, dass die Verarbeitung – kumulativ zu den in Artikel 5, Absatz eins, DSGVO geregelten Grundsätzen – unter mindestens einen der in Artikel 6, Absatz eins, DSGVO abschließend festgelegten Rechtmäßigkeitstatbestände subsumierbar sein muss.

Aus den unter Punkt 2.3.3.1. zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass im vorliegenden Fall eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 DSGVO iVm. Art. 9 Abs. 2 lit. g iVm. Art. 53 Abs. 3 B-VG iVm. § 3 Abs. 5 VO-UA, § 22 Abs. 1 VO-UA und § 24 Abs. 1 und 3 VO-UA für die Anforderung von Akten und Unterlagen von vorlagepflichtigen Organen im Umfang des Untersuchungsgegenstands mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses besteht.Aus den unter Punkt 2.3.3.1. zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass im vorliegenden Fall eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6, Absatz eins, Litera e, in Verbindung mit Absatz 3, DSGVO in Verbindung mit Artikel 9, Absatz 2, Litera g, in Verbindung mit Artikel 53, Absatz 3, B-VG in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 5, VO-UA, Paragraph 22, Absatz eins, VO-UA und Paragraph 24, Absatz eins und 3 VO-UA für die Anforderung von Akten und Unterlagen von vorlagepflichtigen Organen im Umfang des Untersuchungsgegenstands mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses besteht.

Die Beschwerdeführerin bestreitet auch explizit nicht das Vorliegen einer solchen gesetzlichen Grundlage, bringt jedoch vor, dass die Beweisanforderung (inklusive der Vorlage sämtlicher privater Chats) auf einer vollkommen überschießenden Beweisanforderung, die auf die Einholung von für den Untersuchungsgegenstand irrelevanten Erkundungsbeweisen abziele, beruhe und daher rechtswidrig sei.

Die Beschwerdeführerin behauptet mit diesem Vorbringen eine Verletzung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO, insbesondere des Grundsatzes der Datenminimierung des Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.Die Beschwerdeführerin behauptet mit diesem Vorbringen eine Verletzung der Grundsätze des Artikel 5, DSGVO, insbesondere des Grundsatzes der Datenminimierung des Artikel 5, Absatz eins, Litera c, DSGVO.

Es liegt aus folgenden Gründen keine Verletzung des Art. 5 (Abs. 1 lit. c) DSGVO durch die monierte Datenverarbeitung vor:Es liegt aus folgenden Gründen keine Verletzung des Artikel 5, (Absatz eins, Litera c,) DSGVO durch die monierte Datenverarbeitung vor:

2.3.3.5. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen („Datenminimierung“).2.3.3.5. Artikel 5, Absatz eins, Litera c, DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen („Datenminimierung“).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner die Rechtmäßigkeit von Handlungen von Untersuchungsausschüssen betreffenden Rechtsprechung festgehalten, dass die Beurteilung der Vorlagepflicht und damit der Frage, ob für den Untersuchungsausschuss angeforderte Akten und Unterlagen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, zunächst dem informationspflichtigen Organ obliegt. Eine Ablehnung der Vorlage erfordert vom vorlagepflichtigen Organ die Behauptung, dass der sachliche Geltungsbereich von Art. 53 Abs. 3 B-VG mangels Vorliegens eines Zusammenhanges mit dem Untersuchungsgegenstand nicht gegeben sei. Neben der Behauptungspflicht trifft das Organ auch eine auf die einzelnen – von der sonst bestehenden Vorlagepflicht des Art. 53 Abs. 3 B-VG erfassten – Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen (VfGH UA 16/2024-13, Rz. 155 mit Verweis auf VfGH 23.9.2022, UA 77/2022, UA 85/2022 mwN).Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner die Rechtmäßigkeit von Handlungen von Untersuchungsausschüssen betreffenden Rechtsprechung festgehalten, dass die Beurteilung der Vorlagepflicht und damit der Frage, ob für den Untersuchungsausschuss angeforderte Akten und Unterlagen gemäß Artikel 53, Absatz 3, B-VG vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, zunächst dem informationspflichtigen Organ obliegt. Eine Ablehnung der Vorlage erfordert vom vorlagepflichtigen Organ die Behauptung, dass der sachliche Geltungsbereich von Artikel 53, Absatz 3, B-VG mangels Vorliegens eines Zusammenhanges mit dem Untersuchungsgegenstand nicht gegeben sei. Neben der Behauptungspflicht trifft das Organ auch eine auf die einzelnen – von der sonst bestehenden Vorlagepflicht des Artikel 53, Absatz 3, B-VG erfassten – Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen (VfGH UA 16/2024-13, Rz. 155 mit Verweis auf VfGH 23.9.2022, UA 77 aus 2022,, UA 85 aus 2022, mwN).

Es sind sohin nach der Rechtsprechung des VfGH alle Akten und Unterlagen von der Vorlagepflicht umfasst, die Informationen enthalten, die eine (potentiell) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufweisen (vgl. abermals VfGH UA 16/2024, Rz. 163). Es sind sohin nach der Rechtsprechung des VfGH alle Akten und Unterlagen von der Vorlagepflicht umfasst, die Informationen enthalten, die eine (potentiell) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand aufweisen vergleiche abermals VfGH UA 16 aus 2024,, Rz. 163).

2.3.3.6. Für den vorliegenden Fall ist dazu festzuhalten, dass es sich beim Bericht über die Auswertung der XXXX bzw. bei den darin enthaltenen Kommunikations- und Metadaten des verstorbenen XXXX der Beschwerdeführerin jedenfalls um Informationen von (potentieller) abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand handelt, zumal ex ante nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich daraus allfällige Erkenntnisse über den Untersuchungsgegenstand („Ermittlungen des Landeskriminalamts (LKA) Niederösterreich und der Staatsanwaltschaft Krems zur Todesursache von XXXX sowie damit zusammenhängende Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), der Staatsanwaltschaft St. Pölten und der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) im Zeitraum vom 19.10.2023 bis 04.09.2025“) ableiten lassen bzw. aus diesen Daten auf eine allfällige politische Einflussnahme auf (gerichtliche) Verfahren geschlossen werden kann. 2.3.3.6. Für den vorliegenden Fall ist dazu festzuhalten, dass es sich beim Bericht über die Auswertung der römisch 40 bzw. bei den darin enthaltenen Kommunikations- und Metadaten des verstorbenen römisch 40 der Beschwerdeführerin jedenfalls um Informationen von (potentieller) abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand handelt, zumal ex ante nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich daraus allfällige Erkenntnisse über den Untersuchungsgegenstand („Ermittlungen des Landeskriminalamts (LKA) Niederösterreich und der Staatsanwaltschaft Krems zur Todesursache von römisch 40 sowie damit zusammenhängende Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), der Staatsanwaltschaft St. Pölten und der Oberstaatsanwaltschaft Wien (OStA Wien) im Zeitraum vom 19.10.2023 bis 04.09.2025“) ableiten lassen bzw. aus diesen Daten auf eine allfällige politische Einflussnahme auf (gerichtliche) Verfahren geschlossen werden kann.

Auch wenn sich in diesem Bericht zumindest zum Teil personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin wiederfinden, die das Privatleben der Beschwerdeführerin betreffen und deren Erhebung nicht im Fokus des Untersuchungsgegenstandes steht, kann deren Anforderung bzw. Übermittlung im vorliegenden Fall auch nicht ausgespart werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch aus diesen Daten auf relevantes Verwaltungshandeln geschlossen werden kann, zumal auch über die Beschwerdeführerin bzw. Dritte relevante Informationen für den Untersuchungsgegenstand gewonnen werden können (vgl. hierzu auch die Schlussanträge des Generalanwaltes Rantos vom 26.2.2016 in der Rs. C-496/23 P, Meta Platforms Ireland/Kommission [Facebook Marketplace], Rn. 54 ff). Auch wenn sich in diesem Bericht zumindest zum Teil personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin wiederfinden, die das Privatleben der Beschwerdeführerin betreffen und deren Erhebung nicht im Fokus des Untersuchungsgegenstandes steht, kann deren Anforderung bzw. Übermittlung im vorliegenden Fall auch nicht ausgespart werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch aus diesen Daten auf relevantes Verwaltungshandeln geschlossen werden kann, zumal auch über die Beschwerdeführerin bzw. Dritte relevante Informationen für den Untersuchungsgegenstand gewonnen werden können vergleiche hierzu auch die Schlussanträge des Generalanwaltes Rantos vom 26.2.2016 in der Rs. C-496/23 P, Meta Platforms Ireland/Kommission [Facebook Marketplace], Rn. 54 ff).

Der im Untersuchungsgegenstand (Beilage zum Beweisbeschluss) angeführte zweijährige Untersuchungszeitraum erscheint in diesem Zusammenhang auch nicht überschießend iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, zumal die im Untersuchungsgegenstand angesprochenen Ermittlungen erst am 4. September 2025 an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt übertragen wurden. Der im Untersuchungsgegenstand (Beilage zum Beweisbeschluss) angeführte zweijährige Untersuchungszeitraum erscheint in diesem Zusammenhang auch nicht überschießend iSd. Artikel 5, Absatz eins, Litera c, DSGVO, zumal die im Untersuchungsgegenstand angesprochenen Ermittlungen erst am 4. September 2025 an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt übertragen wurden.

Dem Umstand, dass es sich bei den im Bericht enthaltenen Daten und Informationen allenfalls auch um personenbezogene Daten besonderer Kategorie der Beschwerdeführerin iSd. Art. 9 DSGVO handelt, wurde im vorliegenden Fall durch die Klassifizierung der Informationen und Unterlagen durch das vorlegende Organ iSd. § 4 Abs. 1 Z 1 InfOG iVm. § 21 VO-UA Rechnung getragen (siehe dazu näher die Ausführungen unter Punkt 2.3.4.3. und 2.3.5.2.) Dem Umstand, dass es sich bei den im Bericht enthaltenen Daten und Informationen allenfalls auch um

personenbezogene Daten besonderer Kategorie der Beschwerdeführerin iSd. Artikel 9, DSGVO handelt, wurde im vorliegenden Fall durch die Klassifizierung der Informationen und Unterlagen durch das vorlegende Organ iSd. Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, InfOG in Verbindung mit Paragraph 21, VO-UA Rechnung getragen (siehe dazu näher die Ausführungen unter Punkt 2.3.4.3. und 2.3.5.2.)

2.3.3.7. Es bestehen daher seitens des Parlamentarischen Datenschutzkomitees keine Bedenken gegen den vorliegenden Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses, der sich auf für den Untersuchungsgegenstand (potentiell) abstrakt relevante Akten und Unterlagen bezieht, zumal auch der EuGH in seiner Rechtsprechung (wenn auch im gerichtlichen Kontext) die Zulässigkeit der Anforderung sämtlicher relevanter Informationen und Daten bejaht, um sodann in voller Sachkenntnis über die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten entscheiden zu können (vgl. abermals EuGH 2.3.2023, C-268/21, Norra Stockholm Bygg, Rn. 58). 2.3.3.7. Es bestehen daher seitens des Parlamentarischen Datenschutzkomitees keine Bedenken gegen den vorliegenden Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses, der sich auf für den Untersuchungsgegenstand (potentiell) abstrakt relevante Akten und Unterlagen bezieht, zumal auch der EuGH in seiner Rechtsprechung (wenn auch im gerichtlichen Kontext) die Zulässigkeit der Anforderung sämtlicher relevanter Informationen und Daten bejaht, um sodann in voller Sachkenntnis über die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten entscheiden zu können vergleiche abermals EuGH 2.3.2023, C-268/21, Norra Stockholm Bygg, Rn. 58).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Untersuchungsausschuss alle Daten bzw. Unterlagen von (potentiell) abstrakter Relevanz vorzulegen sind, sodass dieser seinen politischen Kontrollauftrag erfüllen kann und es in der Folge dem Untersuchungsausschuss obliegt, die Relevanz der Daten zu prüfen und zu entscheiden, welche Informationen berücksichtigt und weiterverarbeitet werden dürfen und welche Informationen und Daten unberücksichtigt zu bleiben haben und gegebenenfalls zu löschen sind.

Eine Verletzung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO liegt vor diesem Hintergrund nicht vor. Eine Verletzung der Grundsätze des Artikel 5, DSGVO liegt vor diesem Hintergrund nicht vor.

2.3.4. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch den Präsidenten des Nationalrates bzw. die Parlamentsdirektion:

2.3.4.1. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, die Parlamentsdirektion hätte den vollständigen Bericht zur Auswertung der XXXX nicht an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weiterleiten dürfen, weil diese Handlung den Untersuchungsgegenstand und damit auch die grundsätzliche Beweisanforderung überschritten habe. Die private Korrespondenz mit bzw. über die Beschwerdeführerin weise nämlich keinen greifbaren Konnex zum Untersuchungsgegenstand und zu etwaigen Missständen auf. 2.3.4.1. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, die Parlamentsdirektion hätte den vollständigen Bericht zur Auswertung der römisch 40 nicht an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weiterleiten dürfen, weil diese Handlung den Untersuchungsgegenstand und damit auch die grundsätzliche Beweisanforderung überschritten habe. Die private Korrespondenz mit bzw. über die Beschwerdeführerin weise nämlich keinen greifbaren Konnex zum Untersuchungsgegenstand und zu etwaigen Missständen auf.

Dem ist Folgendes zu entgegen:

2.3.4.2. Wie bereits ausgeführt, haben gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Es ist den Beschwerdegegnern zu folgen, wenn sie ausführen, dass sich bereits hieraus ergibt, dass die vorgelegten Akten und Unterlagen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich zu machen sind und dies einfachgesetzlich in § 21 Abs. 5 VO-UA, wonach der Präsident vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen kann, dass deren sichere Behandlung gewährleistet wird, als Aufgabe des Präsidenten des Nationalrates zur Verteilung festgelegt wird. 2.3.4.2. Wie bereits ausgeführt, haben gemäß Artikel 53, Absatz 3, B-VG alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Es ist den Beschwerdegegnern zu folgen, wenn sie ausführen, dass sich bereits hieraus ergibt, dass die vorgelegten Akten und Unterlagen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich zu machen sind und dies einfachgesetzlich in Paragraph 21,

Absatz 5, VO-UA, wonach der Präsident vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen kann, dass deren sichere Behandlung gewährleistet wird, als Aufgabe des Präsidenten des Nationalrates zur Verteilung festgelegt wird.

Konkret erfolgt die Entgegennahme, Aufbereitung und Zugänglichmachung der gelieferten Akten und Unterlagen durch die dem Präsidenten des Nationalrates unterstehende Parlamentsdirektion (in der Praxis: die gemäß § 21 InfOG eingerichtete Registratur, die eine Organisationseinheit der Parlamentsdirektion ist). Es handelt sich dabei um eine Aufgabe im Rahmen der „Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben“ gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG (siehe oben Punkt 2.2.3.2.). Konkret erfolgt die Entgegennahme, Aufbereitung und Zugänglichmachung der gelieferten Akten und Unterlagen durch die dem Präsidenten des Nationalrates unterstehende Parlamentsdirektion (in der Praxis: die gemäß Paragraph 21, InfOG eingerichtete Registratur, die eine Organisationseinheit der Parlamentsdirektion ist). Es handelt sich dabei um eine Aufgabe im Rahmen der „Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben“ gemäß Artikel 30, Absatz 3, B-VG (siehe oben Punkt 2.2.3.2.).

2.3.4.3. Den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates – und damit auch eines Untersuchungsausschusses iSd Art. 53 B-VG – regelt das Informationsordnungsgesetz (sowie die auf Grundlage des § 26 InfOG erlassene Informationsverordnung). Bei klassifizierten Informationen sind der Kreis der berechtigten Personen und die Art und Weise der Zugänglichmachung von der Klassifizierungsstufe abhängig (§ 13 InfOG). 2.3.4.3. Den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates – und damit auch eines Untersuchungsausschusses iSd Artikel 53, B-VG – regelt das Informationsordnungsgesetz (sowie die auf Grundlage des Paragraph 26, InfOG erlassene Informationsverordnung). Bei klassifizierten Informationen sind der Kreis der berechtigten Personen und die Art und Weise der Zugänglichmachung von der Klassifizierungsstufe abhängig (Paragraph 13, InfOG).

Im vorliegenden Fall wurde der vollständige Bericht zur Auswertung der XXXX gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 InfOG in der Klassifizierungsstufe 1 vorgelegt. Im vorliegenden Fall wurde der vollständige Bericht zur Auswertung der römisch 40 gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, InfOG in der Klassifizierungsstufe 1 vorgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 InfOG sind klassifizierte Informationen der Stufe 1 für die Mitglieder des Nationalrates und für von den Klubs namhaft gemachte Personen zugänglich. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 InfOG haben Bedienstete der Parlamentsdirektion Zugang zu klassifizierten Informationen soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Gemäß § 21 Abs. 5 VO-UA dürfen dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen nicht veröffentlicht werden. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, InfOG sind klassifizierte Informationen der Stufe 1 für die Mitglieder des Nationalrates und für von den Klubs namhaft gemachte Personen zugänglich. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 5, InfOG haben Bedienstete der Parlamentsdirektion Zugang zu klassifizierten Informationen soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Gemäß Paragraph 21, Absatz 5, VO-UA dürfen dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen nicht veröffentlicht werden.

Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich sohin, dass die Aufbereitung und Zugänglichmachung der gelieferten Akten und Unterlagen durch den Präsidenten des Nationalrates (bzw. die Parlamentsdirektion, deren Handeln dem Präsidenten des Nationalrates zugerechnet wird) eine gesetzliche Aufgabe darstellt, deren datenschutzrechtliche Grundlage sich in Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. e iVm. Abs. 3 iVm. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO iVm Art. 53 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 B-VG iVm. § 13 Abs. 1 Z 1 und 5 InfOG iVm § 21 Abs. 5 VO-UA findet. Der Präsident des Nationalrates ist rechtlich zur Zugänglichmachung für den Untersuchungsausschuss, seine Mitglieder und die oben genannten Funktionäre verpflichtet und könnte der Untersuchungsausschuss ohne diese Zugänglichmachung seinen verfassungsmäßigen Kontrollauftrag nicht erfüllen. Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich sohin, dass die Aufbereitung und Zugänglichmachung der gelieferten Akten und Unterlagen durch den Präsidenten des Nationalrates (bzw. die Parlamentsdirektion, deren Handeln dem Präsidenten des Nationalrates zugerechnet wird) eine gesetzliche Aufgabe darstellt, deren datenschutzrechtliche Grundlage sich in Artikel 6, Absatz eins, Litera c, bzw. e in Verbindung mit Absatz 3, in Verbindung mit Artikel 9, Absatz 2, Litera g, DSGVO in Verbindung mit Artikel 53, Absatz 3 und Artikel 30, Absatz 3, B-VG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins und 5 InfOG in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 5, VO-UA findet. Der Präsident des Nationalrates ist rechtlich zur Zugänglichmachung für den Untersuchungsausschuss, seine Mitglieder und die oben genannten Funktionäre verpflichtet und könnte der Untersuchungsausschuss ohne diese Zugänglichmachung seinen verfassungsmäßigen Kontrollauftrag nicht erfüllen.

2.3.4.4. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.3.6 und 2.3.3.7 verwiesen werden, wonach die Vorlage des Berichts zur Auswertung der XXX als Information von (potentieller) abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand datenschutzrechtlich zulässig war. 2.3.4.4. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.3.6 und 2.3.3.7 verwiesen werden, wonach die Vorlage des Berichts zur Auswertung der römisch 30 als Information von (potentieller) abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand datenschutzrechtlich zulässig war.

2.3.4.5. Der Verfassungsgerichtshof hat iZm. Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG bereits ausgesprochen, dass sich aus den §§ 6 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 21 Abs. 6 und § 23 VO-UA keine Ermächtigung bzw. Verpflichtung des Vorsitzenden bzw. des Verfahrensrichters des Untersuchungsausschusses ableiten lässt, von informationspflichtigen Organen vorgelegte Akten und Unterlagen im Hinblick auf ihre Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen und gegebenenfalls von der Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auszunehmen (VfGH 25.9.2021, UA 6/2021, Rz. 34). 2.3.4.5. Der Verfassungsgerichtshof hat iZm. Artikel 138 b, Absatz eins, Ziffer 7, B-VG bereits ausgesprochen, dass sich aus den Paragraphen 6, Absatz 3,, Paragraph 9, Absatz 3,, Paragraph 21, Absatz 6 und Paragraph 23, VO-UA keine Ermächtigung bzw. Verpflichtung des Vorsitzenden bzw. des Verfahrensrichters des Untersuchungsausschusses ableiten lässt, von informationspflichtigen Organen vorgelegte Akten und Unterlagen im Hinblick auf ihre Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen und gegebenenfalls von der Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auszunehmen (VfGH 25.9.2021, UA 6 aus 2021,, Rz. 34).

Es ist den Beschwerdegegnern daher zu folgen, wenn sie ausführen, dass auch der Präsident des Nationalrates (dem die Tätigkeit der Parlamentsdirektion zuzurechnen ist) keine gesetzliche Befugnis hat, die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen im Hinblick auf ihre abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen (und ggf. als Ergebnis dieser Prüfung dem Untersuchungsausschuss bzw. seinen Mitgliedern Akten und Unterlagen vorzuenthalten, die ein aufgefordertes Organ geliefert hat) und es sich bei der Zugänglichmachung um einen rein internen, technisch-administrativen Vorgang zwischen der Parlamentsdirektion und den zugangsberechtigten Personen handelt (vgl. VfGH 25.9.2021, UA 6/2021, Rz. 32). Es ist den Beschwerdegegnern daher zu folgen, wenn sie ausführen, dass auch der Präsident des Nationalrates (dem die Tätigkeit der Parlamentsdirektion zuzurechnen ist) keine gesetzliche Befugnis hat, die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen im Hinblick auf ihre abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu prüfen (und ggf. als Ergebnis dieser Prüfung dem Untersuchungsausschuss bzw. seinen Mitgliedern Akten und Unterlagen vorzuenthalten, die ein aufgefordertes Organ geliefert hat) und es sich bei der Zugänglichmachung um einen rein internen, technisch-administrativen Vorgang zwischen der Parlamentsdirektion und den zugangsberechtigten Personen handelt vergleiche VfGH 25.9.2021, UA 6 aus 2021,, Rz. 32).

Inwieweit die gelieferten Akten und Unterlagen geeignet sind, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstands zu dienen und somit als Beweismittel gemäß § 23 VO-UA im Sinne des verfassungsrechtlichen Kontrollauftrags verwendet werden dürfen, kann nämlich – wie schon oben ausgeführt – nur vom Untersuchungsausschuss bzw. von dessen Mitgliedern selbst beurteilt werden. Inwieweit die gelieferten Akten und Unterlagen geeignet sind, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstands zu dienen und somit als Beweismittel gemäß Paragraph 23, VO-UA im Sinne des verfassungsrechtlichen Kontrollauftrags verwendet werden dürfen, kann nämlich – wie schon oben ausgeführt – nur vom Untersuchungsausschuss bzw. von dessen Mitgliedern selbst beurteilt werden.

2.3.5. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung der Akten und Unterlagen im Untersuchungsausschuss und zur behaupteten Weitergabe von privaten Chats durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses an Medien:

2.3.5.1. Die Beschwerdeführerin bringt hierzu vor, dass solange im Untersuchungsausschuss kein funktionierendes System der Geheimhaltung personenbezogener Daten eingerichtet sei und personenbezogene Daten regelmäßig an die Medien gespielt würden, die Datenverarbeitung nicht den Anforderungen der DSGVO entspreche und der Untersuchungsausschuss die Daten nicht an die einzelnen Mitglieder des Untersuchungsausschusses hätte verteilen dürfen.

2.3.5.2. Dazu ist festzuhalten, dass – wie festgestellt – der beschwerdegegenständliche Bericht zur Auswertung der XXXX als klassifizierte Information der Stufe 1 übermittelt wurde. 2.3.5.2. Dazu ist festzuhalten, dass – wie festgestellt – der beschwerdegegenständliche Bericht zur Auswertung der römisch 40 als klassifizierte Information der Stufe 1

übermittelt wurde.

Gemäß § 2 InfOG ist jede Person, der auf Grund des Informationsordnungsgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt. Klassifizierte Informationen sind durch die Einrichtung geschützter Bereiche physisch zu schützen (§ 20 InfOG, §§ 5, 6 der Informationsverordnung – InfoV). Wer entgegen den Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes eine nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenlegung oder Verwertung geeignet ist, unter anderem die Strafrechtspflege oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung (§ 18 Abs. 1 InfOG). Bei Verstößen gegen das Informationsordnungsgesetz betreffend Informationen der Klassifizierungsstufe 1 oder 2 besteht nach § 54 VO-UA die Möglichkeit der Erteilung eines Ordnungsrufes (§ 102 GOG-NR) und der Festsetzung eines Ordnungsgeldes. Gemäß Paragraph 2, InfOG ist jede Person, der auf Grund des Informationsordnungsgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt. Klassifizierte Informationen sind durch die Einrichtung geschützter Bereiche physisch zu schützen (Paragraph 20, InfOG, Paragraphen 5, 6, der Informationsverordnung – InfoV). Wer entgegen den Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes eine nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenlegung oder Verwertung geeignet ist, unter anderem die Strafrechtspflege oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung (Paragraph 18, Absatz eins, InfOG). Bei Verstößen gegen das Informationsordnungsgesetz betreffend Informationen der Klassifizierungsstufe 1 oder 2 besteht nach Paragraph 54, VO-UA die Möglichkeit der Erteilung eines Ordnungsrufes (Paragraph 102, GOG-NR) und der Festsetzung eines Ordnungsgeldes.

2.3.5.3. Es bestehen sohin Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit deren Verwendung für Untersuchungsausschüsse und hat der VfGH auch ausgesprochen, dass die dargestellten Regelungen allesamt der Sicherstellung der Geheimhaltung von Informationen im Rahmen der Tätigkeit (auch) eines Untersuchungsausschusses in Abhängigkeit von der Einstufung des jeweiligen Geheimhaltungsinteresses dienen (vgl. VfGH 25.9.2021, UA 6/2021, Rz. 43; VfSlg. 19.973/2015). 2.3.5.3. Es bestehen sohin Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit deren Verwendung für Untersuchungsausschüsse und hat der VfGH auch ausgesprochen, dass die dargestellten Regelungen allesamt der Sicherstellung der Geheimhaltung von Informationen im Rahmen der Tätigkeit (auch) eines Untersuchungsausschusses in Abhängigkeit von der Einstufung des jeweiligen Geheimhaltungsinteresses dienen vergleiche VfGH 25.9.2021, UA 6 aus 2021,, Rz. 43; VfSlg. 19.973 aus 2015,).

2.3.5.4. Im Ergebnis kann aber dahingestellt bleiben, ob durch diese Maßnahmen insgesamt ein „funktionierendes System der Geheimhaltung“ im Parlament besteht, zumal die Beschwerdeführerin nicht konkret dargelegt hat, dass es vorliegend im Untersuchungsausschuss, etwa bei Befragung von Auskunftspersonen, Vorhalt von Beweismitteln etc., zu Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung der Beschwerdeführerin gekommen ist.

2.3.5.5. Was den Vorwurf der Beschwerdeführerin betrifft, dass private Chats von Abgeordneten bzw. Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an Medien weitergegeben worden seien, wobei sich nicht nachvollziehen lasse, von wem konkret, ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht als Beschwerdegegner bezeichnet hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das aufgrund einer Datenschutzbeschwerde geführte Verfahren ein antragsgebundenes Verfahren und liegt die Benennung des Beschwerdegegners grundsätzlich in der Disposition des Beschwerdeführers. In den Fällen, in denen die betroffene Person in ihrem Antrag unmissverständlich bzw. unzweifelhaft eine bestimmte Person als Verantwortlichen benennt, besteht für die Behörde daher keine Möglichkeit, das Verfahren gegen eine andere Person zu führen (VwGH 5.6.2025, Ra 2025/04/0008).

Ein solcher Fall liegt hier vor: Die – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegner (Nationalrat [Erstbeschwerdegegner], XXXX-Untersuchungsausschuss [Zweitbeschwerdegegner], Präsident des Nationalrates [Drittbeschwerdegegner]) in ihrer Beschwerde/ihrem Antrag eindeutig bezeichnet und als Verantwortliche für die von

ihr monierten Datenverarbeitungen ausgewiesen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden hingegen nicht als Beschwerdegegner bezeichnet, weshalb das Verfahren auch nicht gegen diese zu führen war. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Bezeichnung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses als Beschwerdegegner für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar iSd. § 24 Abs. 2 Z 2 DSG gewesen wäre (vgl. hierzu insbesondere auch die Rechtsprechung des VfGH, wonach an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen [VwGH 20.1.2021, Ra 2020/19/0394 mit Verweis auf VwGH 22.4.2020, Ra 2020/14/0139 bis 0141, mwN]). Ein solcher Fall liegt hier vor: Die – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegner (Nationalrat [Erstbeschwerdegegner], XXXX-Untersuchungsausschuss [Zweitbeschwerdegegner], Präsident des Nationalrates [Drittbeschwerdegegner]) in ihrer Beschwerde/ihrem Antrag eindeutig bezeichnet und als Verantwortliche für die von ihr monierten Datenverarbeitungen ausgewiesen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden hingegen nicht als Beschwerdegegner bezeichnet, weshalb das Verfahren auch nicht gegen diese zu führen war. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Bezeichnung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses als Beschwerdegegner für die Beschwerdeführerin nicht zumutbar iSd. Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer 2, DSG gewesen wäre vergleiche hierzu insbesondere auch die Rechtsprechung des VfGH, wonach an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen [VwGH 20.1.2021, Ra 2020/19/0394 mit Verweis auf VwGH 22.4.2020, Ra 2020/14/0139 bis 0141, mwN]).

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass es sich bei der behaupteten Weitergabe der privaten Chats an die Medien durch Abgeordnete bzw. Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Ergebnis um eine bloße Vermutung der Beschwerdeführerin handelt, die letztlich mit keinerlei Beweisergebnissen untermauert werden konnte. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, welche Person oder Stelle aus einer Vielzahl an möglichen „Quellen“ konkret den Bericht über die Auswertung der XXX bzw. Teile dessen an die Medien weitergegeben hat. Hinsichtlich der Erst- bis Drittbeschwerdegegner liegen diesbezüglich jedenfalls keine Anhaltspunkte vor und wird von der Beschwerdeführerin auch keine Weitergabe der Daten unmittelbar durch die Beschwerdegegner behauptet. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass es sich bei der behaupteten Weitergabe der privaten Chats an die Medien durch Abgeordnete bzw. Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Ergebnis um eine bloße Vermutung der Beschwerdeführerin handelt, die letztlich mit keinerlei Beweisergebnissen untermauert werden konnte. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, welche Person oder Stelle aus einer Vielzahl an möglichen „Quellen“ konkret den Bericht über die Auswertung der römisch 30 bzw. Teile dessen an die Medien weitergegeben hat. Hinsichtlich der Erst- bis Drittbeschwerdegegner liegen diesbezüglich jedenfalls keine Anhaltspunkte vor und wird von der Beschwerdeführerin auch keine Weitergabe der Daten unmittelbar durch die Beschwerdegegner behauptet.

2.3.5.6. Darüber hinaus wären die bezeichneten Beschwerdegegner für die monierte allfällige Weitergabe von personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin durch Abgeordnete bzw. Mitglieder des Untersuchungsausschusses an die Medien weder Verantwortliche iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO noch könnten diese Datenverarbeitungen ihnen zugerechnet werden: 2.3.5.6. Darüber hinaus wären die bezeichneten Beschwerdegegner für die monierte allfällige Weitergabe von personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin durch Abgeordnete bzw. Mitglieder des Untersuchungsausschusses an die Medien weder Verantwortliche iSd. Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO noch könnten diese Datenverarbeitungen ihnen zugerechnet werden:

Wie oben ausgeführt, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Z 7 2. Halbsatz DSGVO in § 3a Abs. 4 InfOG (verfassungs-)gesetzlich festgelegt. Demnach ist für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, der Nationalrat als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren. Wie oben ausgeführt, wurde durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2024, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Artikel 4, Ziffer 7, 2. Halbsatz DSGVO in Paragraph 3 a, Absatz 4, InfOG (verfassungs-)gesetzlich festgelegt. Demnach ist für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates und dessen Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß Paragraph 56 i, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 VfGG, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, der Nationalrat als Verantwortlicher gemäß Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO zu qualifizieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind in der Anlage 1 zum GOG-NR (VO-UA) geregelt. Nicht geregelt – und daher auch keine gesetzlich zu erfüllende Aufgabe iSd. § 3a Abs. 4 InfOG – ist

die Weitergabe von Dokumenten respektive Daten an Medienvertreter:innen, unabhängig davon, ob derartige Dokumente personenbezogene Daten enthalten oder nicht. Die Aufgaben und Kompetenzen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind in der Anlage 1 zum GOG-NR (VO-UA) geregelt. Nicht geregelt – und daher auch keine gesetzlich zu erfüllende Aufgabe iSd. Paragraph 3 a, Absatz 4, InfOG – ist die Weitergabe von Dokumenten respektive Daten an Medienvertreter:innen, unabhängig davon, ob derartige Dokumente personenbezogene Daten enthalten oder nicht.

Eine behauptete gesetzwidrige (vgl. § 2 InfOG) Datenübermittlung klassifizierter Informationen an Medien durch Abgeordnete bzw. Mitglieder des Untersuchungsausschusses wäre den Erst- bis Drittbeschwerdegegnern daher nicht zuzurechnen. Für eine solche Datenverarbeitung wäre vielmehr der jeweilige Abgeordnete (der hier insoweit auch nicht in Ausübung seines Mandates handelt) bzw. das jeweilige Mitglied des Untersuchungsausschusses selbst als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO einzustufen (vgl. auch DSB 28.3.2024, 2024-0.215.259), zumal im vorliegenden Fall (siehe oben Punkt 2.3.5.3) auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass den Beschwerdegegnern in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten im Untersuchungsausschuss ein fahrlässiges Organisationsverschulden vorzuwerfen wäre (vgl. EuGH 25.1.2024, C-687/21, Media Markt Saturn, Rn. 35 ff.). Eine behauptete gesetzwidrige (vgl. Paragraph 2, InfOG) Datenübermittlung klassifizierter Informationen an Medien durch Abgeordnete bzw. Mitglieder des Untersuchungsausschusses wäre den Erst- bis Drittbeschwerdegegnern daher nicht zuzurechnen. Für eine solche Datenverarbeitung wäre vielmehr der jeweilige Abgeordnete (der hier insoweit auch nicht in Ausübung seines Mandates handelt) bzw. das jeweilige Mitglied des Untersuchungsausschusses selbst als Verantwortlicher iSd. Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO einzustufen (vgl. auch DSB 28.3.2024, 2024-0.215.259), zumal im vorliegenden Fall (siehe oben Punkt 2.3.5.3) auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass den Beschwerdegegnern in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten im Untersuchungsausschuss ein fahrlässiges Organisationsverschulden vorzuwerfen wäre (vgl. EuGH 25.1.2024, C-687/21, Media Markt Saturn, Rn. 35 ff.).

2.4. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

2.5. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben kann, ob die gesetzliche Zuweisung der Verantwortlicheigenschaft an den Nationalrat gemäß § 3a Abs. 4 InfOG unionsrechtskonform ist, zumal selbst unter der Annahme, dass die Datenverarbeitungen des Zweit- und Drittbeschwerdegegners nicht dem Erstbeschwerdegegner zuzurechnen wären, sondern diese selbst als (gemeinsame) Verantwortliche iSd. Art. 4 Z 7 DSGVO (iVm. Art. 26 DSGVO) für die monierten Datenverarbeitungen anzusehen wären, dies nichts an der festgestellten Rechtmäßigkeit der vorliegenden Datenverarbeitungen ändern würde. 2.5. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben kann, ob die gesetzliche Zuweisung der Verantwortlicheigenschaft an den Nationalrat gemäß Paragraph 3 a, Absatz 4, InfOG unionsrechtskonform ist, zumal selbst unter der Annahme, dass die Datenverarbeitungen des Zweit- und Drittbeschwerdegegners nicht dem Erstbeschwerdegegner zuzurechnen wären, sondern diese selbst als (gemeinsame) Verantwortliche iSd. Artikel 4, Ziffer 7, DSGVO in Verbindung mit Artikel 26, DSGVO für die monierten Datenverarbeitungen anzusehen wären, dies nichts an der festgestellten Rechtmäßigkeit der vorliegenden Datenverarbeitungen ändern würde.

2.6. Zum Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides:

2.6.1. Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass private Chats ihres verstorbenen XXXX, welche auch personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin enthalten, von Abgeordneten bzw. Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an die Medien weitergegeben worden seien. Ausgehend von ihren bisherigen Erfahrungen befürchte sie auch eine parteipolitisch motivierte Nutzung des Untersuchungsausschusses als eine Art Plattform zur Weiterleitung privater Nachrichten an die Medien und damit zur weiteren Zerstörung des Andenkens an ihren verstorbenen XXXX. Sie begehrt mit ihrem Antrag gemäß § 22 Abs. 4 DSG, die weitere Datenverarbeitung mit Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG zu untersagen. 2.6.1. Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass private Chats ihres verstorbenen römisch 40, welche auch personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin enthalten, von Abgeordneten bzw. Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an die Medien weitergegeben worden seien. Ausgehend von ihren bisherigen Erfahrungen befürchte sie auch eine parteipolitisch motivierte Nutzung des Untersuchungsausschusses als eine Art Plattform zur Weiterleitung privater Nachrichten an die Medien und damit zur weiteren Zerstörung des Andenkens an ihren verstorbenen römisch 40. Sie begehrt mit ihrem Antrag gemäß Paragraph 22, Absatz 4, DSG, die weitere Datenverarbeitung mit Bescheid gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG zu

untersagen.

2.6.2. Gemäß § 22 Abs. 4 erster Satz iVm. § 35e Abs. 2 DSG iVm Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO kann das Parlamentarische Datenschutzkomitee, ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren die Weiterführung einer Datenverarbeitung mit Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG untersagen, wenn durch den Betrieb einer Datenverarbeitung eine wesentliche unmittelbare Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen (Gefahr im Verzug) vorliegt. 2.6.2. Gemäß Paragraph 22, Absatz 4, erster Satz in Verbindung mit Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG in Verbindung mit Artikel 58, Absatz 2, Litera f, DSGVO kann das Parlamentarische Datenschutzkomitee, ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren die Weiterführung einer Datenverarbeitung mit Mandatsbescheid gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG untersagen, wenn durch den Betrieb einer Datenverarbeitung eine wesentliche unmittelbare Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen (Gefahr im Verzug) vorliegt.

Nach der ständigen Spruchpraxis der Datenschutzbehörde zu § 22 Abs. 4 DSG obliegt es dem Antragsteller, die gesetzlichen Voraussetzungen der Bescheiderlassung zusammen mit dem Antrag zu bescheinigen. Eine spätere Nachholung der Bescheinigung oder ein Beweisverfahren darüber wäre mit dem Charakter des Bescheides nach § 22 DSG als unaufschiebbare Maßnahme verwaltungspolizeilichen Charakters (datenschutzpolizeiliche Dringlichkeitsverfügung) nicht vereinbar (vgl. DSB 28.3.2024, GZ 2024-0.215.259 mwN). Nach der ständigen Spruchpraxis der Datenschutzbehörde zu Paragraph 22, Absatz 4, DSG obliegt es dem Antragsteller, die gesetzlichen Voraussetzungen der Bescheiderlassung zusammen mit dem Antrag zu bescheinigen. Eine spätere Nachholung der Bescheinigung oder ein Beweisverfahren darüber wäre mit dem Charakter des Bescheides nach Paragraph 22, DSG als unaufschiebbare Maßnahme verwaltungspolizeilichen Charakters (datenschutzpolizeiliche Dringlichkeitsverfügung) nicht vereinbar vergleiche DSB 28.3.2024, GZ 2024-0.215.259 mwN).

Zwar steht die teilweise Durchführung eines Ermittlungsverfahrens der Erlassung eines Mandatsbescheides nicht entgegen (vgl. VwGH 27.11.1990, 90/07/0102; 30.1.1996, 95/11/0146; 12.4.1999, 98/11/0071; 28.6.2001, 2000/11/0084; Walter/Thienel I2, AVG § 57 Anm. 3), jedoch ist nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens die Erlassung eines Mandatsbescheides nach herrschender Lehre nicht mehr zulässig, sondern es ist ein Bescheid iSd § 56 AVG zu erlassen, in dem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur mehr gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen werden kann (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 57 Rz. 5 mwN [Stand 1.3.2023, rdb.at]). Zwar steht die teilweise Durchführung eines Ermittlungsverfahrens der Erlassung eines Mandatsbescheides nicht entgegen vergleiche VwGH 27.11.1990, 90/07/0102; 30.1.1996, 95/11/0146; 12.4.1999, 98/11/0071; 28.6.2001, 2000/11/0084; Walter/Thienel I2, AVG Paragraph 57, Anmerkung 3,), jedoch ist nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens die Erlassung eines Mandatsbescheides nach herrschender Lehre nicht mehr zulässig, sondern es ist ein Bescheid iSd Paragraph 56, AVG zu erlassen, in dem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur mehr gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen werden kann vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 57, Rz. 5 mwN [Stand 1.3.2023, rdb.at]).

2.6.3. Bereits vor diesem Hintergrund war dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlassung eines Mandatsbescheides nicht zu folgen. Das Ermittlungsverfahren ist zum Entscheidungszeitpunkt vollständig abgeschlossen und liegt – wie oben ausgeführt – eine Rechtswidrigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin durch die Beschwerdegegner nicht vor.

Im Übrigen handelt es sich bei der Befürchtung, Mitglieder des Untersuchungsausschusses würden – entgegen bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen – die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Untersuchungsausschuss bekannt gewordenen Informationen Dritten gegenüber offenlegen, im Ergebnis – wie oben ausgeführt – lediglich um eine hypothetische Erwägung bzw. eine auf Alltagserfahrung gestützte Vermutung (von der Beschwerdeführerin wird etwa „das systematische und ungehemmte Zuspätspielen von Unterlagen (vor allem auch von Chat-Protokollen) aus den letzten U-Ausschüssen an die Medien“ angeführt), welche nicht geeignet sind, das Vorliegen einer konkreten Gefahrensituation iSd. § 22 DSG im Hinblick auf die Beschwerdegegner zu bescheinigen (vgl. Thiele/Wagner, DSG2 § 22 DSG, Rz. 20). Im Übrigen handelt es sich bei der Befürchtung, Mitglieder des Untersuchungsausschusses würden – entgegen bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen – die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Untersuchungsausschuss bekannt gewordenen Informationen Dritten gegenüber offenlegen, im Ergebnis – wie oben ausgeführt – lediglich um eine hypothetische Erwägung bzw. eine auf Alltagserfahrung gestützte Vermutung (von der Beschwerdeführerin wird etwa „das systematische und ungehemmte Zuspätspielen von Unterlagen (vor allem auch von

Chat-Protokollen) aus den letzten U-Ausschüssen an die Medien“ angeführt), welche nicht geeignet sind, das Vorliegen einer konkreten Gefahrensituation iSd. Paragraph 22, DSG im Hinblick auf die Beschwerdegegner zu bescheinigen (vergleiche Thiele/Wagner, DSG2 Paragraph 22, DSG, Rz. 20).

2.6.4. Was die von der Beschwerdeführerin angeregte bescheidmäßige Untersagung der Nutzung der Daten im Rahmen der öffentlichen Befragung von Auskunftspersonen anbelangt, ist ebenfalls festzuhalten, dass im Entscheidungszeitpunkt nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses (abgesehen davon, dass diese von der Beschwerdeführerin nicht als Beschwerdegegner bezeichnet wurden) im Rahmen der Befragung von Auskunftspersonen rein private Chats des verstorbenen XXXX der Beschwerdeführerin mit dieser oder über diese, die nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun haben, den Auskunftspersonen vorhalten werden, es sich sohin dabei um eine (im Entscheidungszeitpunkt) hypothetische Erwägung handelt, die zur Erfüllung des Tatbestandes der „Gefahr im Verzug“ und damit für die Zulässigkeit der Erlassung eines Mandatsbescheides nicht ausreicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 VO-UA auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten hat. Gemäß § 21 Abs. 2 VO-UA dürfen Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 (wie vorliegend der von der WKStA vorgelegte Bericht über die Auswertung der XXX) von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bei der Befragung in medienöffentlicher Sitzung im Übrigen nur dann verwendet werden, wenn vor Beginn der Befragung ein entsprechender Antrag gestellt wurde und der Vorsitzende dies nach Beratung mit dem Verfahrensrichter gestattet hat. Der Vorsitzende hat diesfalls die Bedingungen für die Verwendung dieser Daten und Unterlagen bekanntzugeben und für die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen zu sorgen. Fragen an die Auskunftsperson müssen weiters gemäß § 41 Abs. 1 und 2 VO-UA durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein und dürfen nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat in diesem Sinne bereits am 5. Februar 2026 mittels Informationsschreiben gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. d DSGVO die Beschwerdegegner hinsichtlich ihrer aus der DSGVO sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erwachsenden Pflichten von Verantwortlichen sensibilisiert.

2.6.4. Was die von der Beschwerdeführerin angeregte bescheidmäßige Untersagung der Nutzung der Daten im Rahmen der öffentlichen Befragung von Auskunftspersonen anbelangt, ist ebenfalls festzuhalten, dass im Entscheidungszeitpunkt nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses (abgesehen davon, dass diese von der Beschwerdeführerin nicht als Beschwerdegegner bezeichnet wurden) im Rahmen der Befragung von Auskunftspersonen rein private Chats des verstorbenen römisch 40 der Beschwerdeführerin mit dieser oder über diese, die nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun haben, den Auskunftspersonen vorhalten werden, es sich sohin dabei um eine (im Entscheidungszeitpunkt) hypothetische Erwägung handelt, die zur Erfüllung des Tatbestandes der „Gefahr im Verzug“ und damit für die Zulässigkeit der Erlassung eines Mandatsbescheides nicht ausreicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gemäß Paragraph 6, Absatz 3, VO-UA auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten hat. Gemäß Paragraph 21, Absatz 2, VO-UA dürfen Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 (wie vorliegend der von der WKStA vorgelegte Bericht über die Auswertung der römisch 30) von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bei der Befragung in medienöffentlicher Sitzung im Übrigen nur dann verwendet werden, wenn vor Beginn der Befragung ein entsprechender Antrag gestellt wurde und der Vorsitzende dies nach Beratung mit dem Verfahrensrichter gestattet hat. Der Vorsitzende hat diesfalls die Bedingungen für die Verwendung dieser Daten und Unterlagen bekanntzugeben und für die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen zu sorgen. Fragen an die Auskunftsperson müssen weiters gemäß Paragraph 41, Absatz eins und 2 VO-UA durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein und dürfen nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat in diesem Sinne bereits am 5. Februar 2026 mittels Informationsschreiben gemäß Artikel 57, Absatz eins, Litera d, DSGVO die Beschwerdegegner hinsichtlich ihrer aus der DSGVO sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erwachsenden Pflichten von Verantwortlichen sensibilisiert.

Die Voraussetzungen für die amtswegige Erlassung eines Mandatsbescheid gemäß § 22 Abs. 4 DSG lagen sohin nicht vor, sodass auch dahingestellt bleiben kann, ob im vorliegenden Fall trotz des fehlenden Verweises in § 35e Abs. 2 DSG auf § 25 Abs. 1 DSG diese Bestimmung im Verfahren vor dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee Anwendung findet. Die Voraussetzungen für die amtswegige Erlassung eines Mandatsbescheid gemäß Paragraph 22, Absatz 4, DSG lagen sohin nicht vor, sodass auch dahingestellt bleiben kann, ob im vorliegenden Fall trotz des fehlenden Verweises in

Paragraph 35 e, Absatz 2, DSG auf Paragraph 25, Absatz eins, DSG diese Bestimmung im Verfahren vor dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee Anwendung findet.

2.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

[...]

Schlagworte

Geheimhaltung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Grundsätze des Datenschutzrechts, Untersuchungsausschuss, Anforderung von Unterlagen mit grundsätzlichem Beweisbeschluss, Zugänglichmachung von Unterlagen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, behauptete Weitergabe von privaten Chats an Medien, Betroffeneneigenschaft, Persönlichkeitsrechte, datenschutzrechtliche Rollenverteilung, Antrag auf Erlassung eines Mandatsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PDK:2026:2026.0.092.118

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at